Regionales Entwicklungsprogramm



Planungsregion Judenburg - Knittelfeld

Verordnungsentwurf Erläuterungsbericht AUFLAGEENTWURF





Stand: Juni 2004



1

Inhaltsverzeichnis

Kurztassung	3
Verordnungsentwurf	5
Regionalplan	
Erläuterungsbericht	
Einleitung	14
Leitbilder und Ziele der Region	17
Generelles Leitbild / Positionierung	
Unterstützende (EU)Programme und Leitprojekte	
Erläuterungen zur Verordnung	20
Bevölkerungsentwicklung, Struktur	
Siedlungsentwicklung und Verkehr	21
Wirtschaftliche Entwicklung	
Industrie und Gewerbe	
Dienstleistungen / Zentralität	27
Tourismus	
Freiraumentwicklung	31
Landschaft / Ökologie	31
Wasserwirtschaft	38
Raumordnungsgrundsätze	39
Landwirtschaft	39
Rohstoffgewinnung	41
Methodik und Begriffe	43
Siedlungsentwicklung	43
Industrie und Gewerbe	44
Dienstleistungen / Zentralität	44
Landschaft und Ökologie	45
Landwirtschaft	45
Rohstoffwirtschaft	46
Tourismus	48
Grundlagen	40

Kurzfassung

Das Regionale Entwicklungsprogramm legt - ausgehend von der bestehenden Struktur - die überörtlichen Entwicklungsziele für die politischen Bezirke Judenburg - Knittelfeld fest. Die Aufgaben der Raumordnung in der Steiermark werden in § 1 (2) des Stmk. ROG 1974 i.d.g.F. definiert als die planmäßige, vorausschauende Gestaltung eines Gebietes zur nachhaltigen und bestmöglichen Nutzung und Sicherung des Lebensraumes im Interesse des Gemeinwohles. Zur weiteren Konkretisierung werden in § 3 Stmk. ROG 1974 i.d.g.F. Raumordnungs-Grundsätze und Ziele postuliert. Sie dienen als Richtschnur für die Instrumente der überörtlichen und örtlichen Raumplanung. Das ist auf regionaler Ebene das Regionale Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Judenburg und Knittelfeld. Wesentliche Grundlage dafür sind die vom Regionalen Planungsbeirat erarbeiteten Regionalen Entwicklungsleitbilder.

Siedlungsstruktur

Die Siedlungsstruktur wird stark von den topografischen Gegebenheiten bestimmt. Hauptsiedlungsraum ist der Raum Aichfeld-Murboden mit den Bezirkshauptstädten Judenburg und Knittelfeld, den Städten Fohnsdorf und Zeltweg bzw. den dazwischen liegenden Siedlungen. Weitere Siedlungsbereiche sind das Murtal, das Pölstal, der Seckauer Schwemmfächer sowie das Obdacher Becken.

Zur guten Erreichbarkeit der (Nah-)Versorgungseinrichtungen für die Bevölkerung ist eine geordnete Siedlungsentwicklung und -konzentration um gut ausgestattete mit öffentlichen Verkehrsmitteln versorgte Siedlungsschwerpunkte anzustreben.

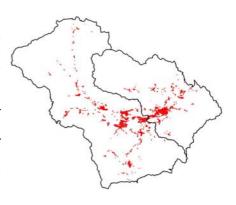
Landschaftsstruktur

Die Planungsregion wird von forstwirtschaftlich geprägtem Bergland dominiert, das ökologische Ausgleichsfunktion und Naherholungsfunktion erfüllt. Im Norden und Süden reicht das Bergland über der Waldgrenze. In den grünlandgeprägten Seitentälern droht bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zunehmende Verwaldung, mit für das Landschaftsbild und die Naherholungsnutzung negativen Auswirkungen. Im Zentralraum Aichfeld-Murboden führen Siedlungs- und Industriegebietserweiterungen zu einem hohen Druck auf Freiflächen. Durch Festlegung überörtlicher Vorrangzonen soll daher vorrangig in diesem Bereich das natur- und kulturlandschaftliche Potential der verbliebenen freien Landschaftsräume als wesentlicher Faktor für die Umwelt- und Lebensqualität langfristig erhalten und verbessert werden.

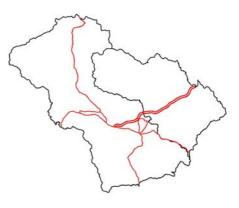
Infrastruktur

Großräumig gesehen befindet sich die Region in einer europäischen Randlage im Südosten des EU-Raumes. Die inneralpine Lage erschwert die Anbindung an die westeuropäischen Zentren, innerhalb Österreichs bestehen eher ungünstige Erreichbarkeiten zu den industriellen Schwerpunkten im Donauraum; nur die Verbindung nach Wien wurde nach Ausbau des hochrangigen Straßennetzes verbessert. Die Straßenanbindung an den Raum Graz ist günstig, die Schienenverbindung aufgrund der großen Umwege unattraktiv. Neben der hochrangigen Verkehrsinfrastruktur entlang des Murtales verlaufen wichtige Verkehrsachsen über das Pölstal und den Obdacher Sattel. Aufgrund der geringen Besiedlungsdichte wurde der öffentliche Personennahverkehr in den Seitentälern stark ausgedünnt, im Zentralraum ist die Versorgungssituation deutlich besser.

ROG als Rahmenvorgabe







Generelles Räumliches Leitbild und Zielsetzungen

Grundsätzlich wird die Konzentration der Siedlungsentwicklung um bestehende Schwerpunkte mit hoher Standortqualität und die Erhaltung der verbliebenen großen, freien Landschaftsräume der Planungsregion angestrebt.

Die Umsetzung dieser Vorgaben erfolgt durch allgemeine **ZIEL-SETZUNGEN FÜR DIE GESAMTE PLANUNGSREGION**, die den Schutz und die Vernetzung von Lebensräumen seltener Tierund Pflanzenarten (Biotope), die Berücksichtigung regional bedeutender wildökologischer Korridore und kleinklimatologischer Gegebenheiten in der Örtlichen Raumplanung, eine flächen- und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung und die vorausschauende Freihaltung von Verkehrstrassen zum Inhalt haben.

Eine räumliche Konkretisierung und Detaillierung erfolgt durch ZIELE UND MASSNAHMEN FÜR 7 TEILRÄUME. Die höchstgelegenen Bereiche der Planungsregion liegen über der Waldgrenze und sind weithin einsehbar. Hier ist besonderes Augenmerk auf die Erhaltung ihres Erscheinungsbildes zu legen. Ausgedehnte Waldbereiche erfüllen ökologische Ausgleichsfunktion. Waldränder und Lichtungen prägen ihr Erscheinungsbild und sind daher bei Planungsmaßnahmen besonders zu berücksichtigen. Die anschließenden Grünlandbereiche erfüllen wichtige Aufgaben für die (Nah-)Erholung. Waldränder und Lichtungen sollen erhalten, Baulandfestlegungen vermieden werden. In intensiv genutzten Tal und Passlandschaften, die auch großflächige Retentionsräume sind, sollen landschaftstypische Strukturelemente erhalten und vernetzt werden. In verdichteten Siedlungsgebiete sind Grünräume für die Bevölkerung zu sichern, Immissionen zu vermeiden und die Siedlungsränder bei der Baugestaltung besonders zu beachten.

Gemeinden mit hochwertigen Versorgungseinrichtungen für die Bevölkerung werden - zur Konzentration der Siedlungsentwicklung - als zentrale Orte, Gemeinden mit regionalwirtschaftlich wichtigen Betriebsstandorten bzw. -flächen als regionale Industrie- und Gewerbestandorte festgelegt. Aufgrund der topografischen Gegebenheiten und der bestehenden infrastrukturellen Aufschließung werden diese **GEMEINDEFUNKTIONEN** an Gemeinden im Zentralraum Aichfeld-Murboden vergeben.

Die Freihaltung großer zusammenhängender, funktional bedeutender Freiflächen von weiteren Versiegelungen und Bebauungen soll durch die Festlegung von landwirtschaftlichen **VORRANG-ZONEN** und Grünzonen gewährleistet werden. Diesen Freiflächen kommt in vielen Fällen auch eine wichtige Retentions- bzw. landwirtschaftliche Produktionsfunktion zu.

Regional bzw. überregional bedeutende Industrieflächen und Rohstoffvorkommen werden durch die Festlegung von Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe bzw. Rohstoffvorrangzonen vorausschauend gesichert. Vorrangzonen und Grünzonen konzentrieren sich i.w. im Aichfeld-Murboden und im Murtal.

Die Siedlungsentwicklung soll sich an bestehenden Versorgungseinrichtungen (Zentrale Orte, Ortszentren) bzw. Bereichen, die mit öffentlichen Verkehr qualitativ hochwertig bedient werden, orientieren.

Biotope erhalten und vernetzen Wildökologische Korridore offen halten Frischluftzubringer freihalten Flächensparende Siedlungsentwicklung

Trassen für Verkehrsbauten sichern

Erscheinungsbild des hochalpinen Berglandes erhalten

Sicherung der Lichtungen und Waldränder des forstwirtschaftlich geprägten Berglandes

Grünlandgeprägtes Bergland vor Bewaldung und Baulandausweisung und für Erholungsnutzung sichern

Strukturelemente in den grünlandgeprägten Tälern und Passlandschaften erhalten und vernetzen

Wohnqualität in Siedlungsbereichen sichern

Zentrale Orte als Siedlungsschwerpunkte

Sicherung regional bedeutender Betriebsstandorte

Grünzonen und Landwirtschaftliche Vorrangzonen zur Gliederung des verdichteten Siedlungsbandes im Aichfeld-Murboden und im Murtal Sicherung von Retentionsräumen Sicherung von Flächen für regional bedeutsame wirtschaftliche Nutzungen

(Industrie/Gewerbe, Rohstoffgewinnung, Landwirtschaft)

Siedlungsschwerpunkte um Versorgungseinrichtungen und entlang der Hauptlinien des Öffentlichen Verkehrs

Verordnungsentwurf

der Steiermärkischen Landesregierung vom mit der ein Regionales Entwicklungsprogramm für die Planungsregion (politische Bezirke) Judenburg und Knittelfeld erlassen wird.

Inhalt

<u>Absch</u>	nitt 1: Allgemeine Bestimmungen
§ 1	Geltungsbereich
Absch	nitt 2: Ziele und Maßnahmen
§ 2	Ziele und Maßnahmen für die Planungsregion
§ 3	Ziele und Maßnahmen für Teilräume
§ 4	Ziele und Maßnahmen für die Rohstoffgewinnung und darauf folgende Nachnutzung
<u>Absch</u>	nitt 3: Räumliche Festlegungen
§ 5	Gemeindefunktionen
§ 6	Vorrangzonen
§ 7	Regionalplan
§ 8	Örtliche Siedlungsschwerpunkte
Absch	nitt 4: Schlussbestimmungen
§ 9	Übergangsbestimmungen
§ 10	Inkrafttreten
8 11	Außerkrafttreten

Aufgrund der §§ 8 und 10 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974, LGBI. Nr. 127, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 22/2003, wird verordnet:

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das regionale Entwicklungsprogramm gilt für die im § 3 Abs. 2 lit. I des Landesentwicklungsprogramms, LGBI.Nr. 53/1977, festgelegten Planungsregionen (politische Bezirke) Judenburg und Knittelfeld.
- (2) Das regionale Entwicklungsprogramm besteht aus dem Wortlaut und dem Regionalplan (Anlage). Die Anlage wird durch Auflage zur allgemeinen Einsichtnahme kundgemacht. Einsicht kann während der Amtsstunden genommen werden:
- bei den für Raumordnung zuständigen Dienststellen beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung,
- bei den Bezirkshauptmannschaften Judenburg und Knittelfeld,
- bei den Gemeindeämtern aller Gemeinden der politischen Bezirke Judenburg und Knittelfeld.

Abschnitt 2: Ziele und Maßnahmen

§ 2 Ziele und Maßnahmen für die Planungsregion

- (1) Zum langfristigen Schutz von seltenen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräumen sind erhaltenswerte Biotope bei allen Planungsvorhaben zu berücksichtigen.
- **Biotopvernetzung** siehe Seite

Biotopschutz

siehe Seite

siehe Seite

- (2) Die naturräumlichen Voraussetzungen zur Biotopvernetzung sind durch Festlegung von Grünzügen im Rahmen der örtlichen Raumplanung zu schaffen.
- Wildökologische Korridore siehe Seite kleinklimatologische Freihaltebereiche
- (3) Die Durchlässigkeit von wildökologisch überregional bedeutsamen Korridoren ist zu sichern.
- (4) Für das Kleinklima, den Luftaustausch und die Luftgüte bedeutsame Bereiche (Frischluftzubringer, klimatologische Vorbehaltsflächen: nördlich und südlich einmündende Gräben und Seitentäler) sind von weiterer Bebauung freizuhalten. Die bauliche Nutzung und Gestaltung ist auf die klimatologischen Gegebenheiten auszurichten.
- leistungsfähigen Tourismus erhalten siehe Seite
- (5) Die räumlichen Voraussetzungen für einen leistungsfähigen Tourismus in der Planungsregion sind zu erhalten und zu verbessern. Dies gilt insbesondere für das Motorsportzentrum Spielberg/Flatschach.
- flächensparende Siedlungsentwicklung siehe Seite
- (6) Eine flächensparende Siedlungsentwicklung ist durch die Erhöhung des Anteils von flächensparenden Wohnbauformen (Geschosswohnbau, verdichtete Wohnbauformen) und Einsetzung eines Maximalwertes von 800 m² bei der Berechnung des Wohnbaulandbedarfes für die durchschnittliche Fläche von Einfamilienhausbauplätzen sicherzustellen.
- Trassensicherung für Verkehrsbauten siehe Seite
- (7) Für Verkehrsbauten erforderliche Flächen sind einschließlich erforderlicher Abstandsflächen sowie der erforderlichen Flächen für Schutz-, Entwässerungs- und Ausgleichsmaßnahmen, von anderen Nutzungen,

mit Ausnahme einer Freilandnutzung durch die Land- und Forstwirtschaft (ohne Errichtung von Gebäuden) freizuhalten.

§ 3 Ziele und Maßnahmen für Teilräume

- (1) Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone
 - Das hochalpine Erscheinungsbild und die besondere Eingriffssensibilität dieses Teilraumes ist bei allen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen.
 - Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist unzulässig.
- (2) Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland:
 - Der Charakters dieser Landschaftseinheit mit einer engen Verzahnung von Wald und Freiflächen ist zu erhalten.
 - Waldränder sind in Hinblick auf einen stufigen Aufbau, eine vielfältige Struktur bzw. einen hochwertigen Lebensraum für Flora und Fauna bei allen Planungsmaßnahmen besonders zu beachten.
 - Die Wiederbewaldung von freien Flächen in den für den landschaftsgebundenen Tourismus besonders geeigneten Gebieten ist zu vermeiden, Almflächen sollen erhalten werden.
 - Touristische Nutzungen bzw. Erholungsnutzungen sind im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung zulässig.
 - Darüber hinausgehende neue Baulandfestlegungen sind mit Ausnahme von geringfügigen Ergänzungen bestehender Siedlungsgebiete unzulässig.

(3) Grünlandgeprägtes Bergland:

- Das durch eine kleinräumige Durchmischung von Wald und Grünland charakterisierte vielfältige Erscheinungsbild der Landschaft ist zu erhalten.
- Waldränder sind in Hinblick auf einen stufigen Aufbau, eine vielfältige Struktur bzw. einen hochwertigen Lebensraum für Flora und Fauna bei allen Planungsmaßnahmen besonders zu beachten.
- Die Wiederbewaldung von Grenzertragsböden soll vermieden werden.
- Außerhalb von im Regionalplan bzw. im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegten Siedlungsschwerpunkten sind großflächige Baulanderweiterungen, die auch bei mehrmaligen Änderungen insgesamt 3.000m² überschreiten, unzulässig. Die Festlegung von Baugebieten für die Erweiterung rechtmäßig bestehender Betriebe bleibt davon unberührt.
- Bei der Baukörpergestaltung ist die visuelle Sensibilität dieses Landschaftsraumes besonders zu berücksichtigen. Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist unzulässig.
- (4) Grünlandgeprägte inneralpine Täler u. Passlandschaften
 - Ein zusammenhängendes Netz von großflächigen Freilandbereichen, Retentionsräumen und landschaftsraumtypischen Strukturelementen wie Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldflächen, Waldsäume und Einzelbäume ist zu erhalten.
- (5) Außeralpine Wälder und Auwälder

Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone

Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland

Grünlandgeprägtes Bergland

Grünlandgeprägte inneralpine Täler und Passlandschaften

Außeralpine Wälder und Auwälder

- Waldflächen sind in ihrer Funktion als ökologische und kleinklimatologische Ausgleichsflächen langfristig zu erhalten und von störenden Nutzungen freizuhalten.
- Waldränder sind einschließlich erforderlicher Abstandsflächen in Hinblick auf einen stufigen Aufbau, eine vielfältige Struktur bzw. einen hochwertigen Lebensraum für Flora und Fauna bei allen Planungsmaßnahmen besonders zu beachten.
- Eine Erholungsnutzung ist unter Beachtung der besonderen ökologischen Wertigkeit dieser Landschaftseinheit in untergeordnetem Ausmaß zulässig.

(6) Ackerbaugeprägte Talböden und Becken

- Die Strukturausstattung ist zu erhalten bzw. zu verbessern. Hochwertige Lebensräume (Biotope etc.) und landschaftliche Strukturelemente (Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldsäume, Einzelbäume etc.) sind, einschließlich erforderlicher Abstandsflächen, von störenden Nutzungen freizuhalten.
- Im Zentralraum Aichfeld Murboden sind die Voraussetzungen zur Biotopvernetzung und Gliederung der Siedlungsstruktur durch Festlegung von Grünzügen im Rahmen der örtlichen Raumplanung zu schaffen. Dabei ist insbesondere eine Vernetzung der Freilandbereiche und Erholungsschwerpunktenördlich und südlich der Hauptsiedlungsgebiete und entlang bestehender Grünelemente anzustreben.
- Im Bereich der Sand- und Kiesabbauzonen sind kleinstrukturierte, artenreiche und regenerationsfähige Lebensräume für die Pflanzen und Tierwelt zu erhalten bzw. zu schaffen.

(7) Siedlungs- und Industrielandschaften

- Siedlungsräume sind für die Wohnbevölkerung durch Erhöhung des Grünflächenanteiles bzw. des Anteiles unversiegelter Flächen in Wohn- und Kerngebieten zu attraktivieren.
- Immissionsbelastungen in Wohngebieten sind zu vermeiden bzw. in stark belasteten Gebiete zu reduzieren.
- An den Siedlungsrändern ist besonderes Augenmerk auf die Baugestaltung zu legen.
- Der Entwicklung und Verdichtung der Zentren ist gegenüber der Stadterweiterung Priorität einzuräumen. Hierbei kommen insbesondere Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung, Sanierungs- und Umbauprogramme zur Neunutzung bestehender Bausubstanzen besondere Bedeutung zu.

Abschnitt 3: Räumliche Festlegungen

§ 4 Gemeindefunktionen

- (1) Als Teilregionale Versorgungszentren (Nahversorgungszentren im Sinne des Landesentwicklungsprogramms 1977) werden festgelegt:
 - Zeltweg
 - Fohnsdorf
 - Weißkirchen
 - Obdach

Die Bezirkshauptstädte Judenburg und Knittelfeld wurden im Landesentwicklungsprogramm 1977 (LGBI.Nr. 53/1977) als Regionale Zentren festgelegt.

(2) Zur Dokumentation des öffentlichen Interesses an der Sicherung

Ackerbaugeprägte Talböden und Becken

Siedlungs- und Industrielandschaften

Teilregionale Versorgungszentren siehe Seite

Regionale Industrie-

der Standortvoraussetzungen für bestehende Betriebe von regionaler Bedeutung bzw. an der langfristigen Sicherung regional bedeutsamer Flächenpotenziale für industriell-gewerbliche Nutzung werden folgende Gemeinden als regionale Industrie- und Gewerbestandorte festgelegt:

- Judenburg
- Fohnsdorf
- Pöls
- Zeltweg
- Spielberg
- Knittelfeld / Kobenz

§ 5 Vorrangzonen

- (1) Wasserwirtschaftliche Vorrangzonen sind Bereiche innerhalb der Anschlagslinien eines 100jährlichen Hochwasserereignisses (HQ $_{100}$), die für den Hochwasserabfluss notwendig sind oder eine wesentliche Funktion für den Hochwasserrückhalt aufweisen. Sie sind von Abflusshindernissen freizuhalten.
- (2) Grünzonen dienen dem Schutz der Natur- oder Kulturlandschaft und ihrer Faktoren (ökologische Funktion) und/oder der Naherholung (Erholungsfunktion). Darüber hinaus erfüllen sie auch Funktionen des Schutzes von Siedlungsgebieten vor Gefährdungen, wie zB: Hochwässer (Schutzfunktion). Die Festlegung von Bauland und Sondernutzungen im Freiland gem. §25 (2) Stmk. ROG 1974 i.d.g.F. und die Gewinnung mineralischer Rohstoffe sind unzulässig. Sondernutzungen für Spiel-, Sport- und Erholungszwecke sind im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung zulässig. Großflächige Versiegelungen sowie über den Gebietscharakter hinausgehende Immissionen sind hintanzuhalten. Als Grünzonen gelten auch Uferstreifen an der Mur von mindestens 20 m und an allen übrigen natürlich fließenden Gewässern von mindestens 10 m, gemessen ab der Böschungsoberkante (im funktional begründeten Einzelfall auch darüber hinaus). In diesen Bereichen können für Baulückenschließungen geringen Ausmaßes Ausnahmen gewährt werden. Dabei ist die ökologische Funktion des jeweiligen Uferstreifens zu berücksichtigen. Grünzonen gelten als Ruhegebiete gem. §82(1)4 Mineralrohstoffgesetz.
- (3) Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung sind Siedlungsschwerpunkte bzw. Bereiche mit innerstädtischer Bedienungsqualität im öffentlichen Personennahverkehr sowie entlang der Hauptlinien des öffentlichen Personennahverkehrs. Es gelten folgende Zielsetzungen:
 - Entwicklung einer funktionsdurchmischten, auf bestehende Nahversorgungseinrichtungen und die Möglichkeiten des öffentlichen Personennahverkehrs abgestimmten Siedlungsstruktur auf regionaler und Gemeindeebene (Durchmischung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung zur Wegeminimierung unter Vermeidung bzw. Verringerung gegenseitiger Beeinträchtigungen).
 - Erhaltung bzw. Verbesserung der Wohnqualität.
 - Vorrangige Ausrichtung des Wohnungsneubaues auf diese Bereiche.
 - Verstärkte Mobilisierung von Baulandreserven.

Im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung gelten für Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung folgende Festlegungen:

und Gewerbestandorte siehe Seite

Wasserwirtschaftliche Vorrangzonen

Grünzonen

Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung

- Die Siedlungsentwicklung hat von innen nach außen zu erfolgen.
- Zur flächensparenden Siedlungsentwicklung darf für Baugebiete in ÖV-Bereichen mit innerstädtischer Bedienungsqualität bzw. entlang der Hauptlinien des öffentlichen Personennahverkehrs in den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden innerhalb eines 300 m- Einzugsbereiches von Haltestellen und vollsortierten Lebensmittelgeschäften eine Mindestbebauungsdichte von 0,3 gem. § 23 Abs. 13 des Stmk. Raumordnungsgesetzes nicht unterschritten werden.
- Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung sind von Widmungs- und Nutzungsarten, die eine bestimmungsgemäße Nutzung verhindern bzw. gefährden freizuhalten.
- (4) Rohstoffvorrangzonen dienen der Sicherung von regional und überregional bedeutenden Vorkommen mineralischer Rohstoffe. Andere Widmungs- und Nutzungsarten dürfen nur dann festgelegt werden, wenn sie den künftigen Abbau mineralischer Rohstoffe nicht erschweren oder verhindern. Das gilt auch für 300 m-Zonen um Rohstoffvorrangzonen.

Für die im Regionalplan ausgewiesenen Rohstoffvorrangzonen werden folgende Nachfolgenutzungen festgelegt:

- Rohstoffvorrangzone Kobenz St. Lorenzen: -Erholungsnutzung Wasser
- Rohstoffvorrangzone St. Margarethen: Landwirtschaftliche Vorrangzone
- Rohstoffvorrangzone Fisching: : Landwirtschaftliche Vorrangzone
- Rohstoffvorrangzone Maria Buch: Grünzone
- Rohstoffvorrangzone Hetzendorf: : Landwirtschaftliche Vorrangzone
- (5) Landwirtschaftliche Vorrangzonen dienen der landwirtschaftlichen Produktion. Sie sind von Baulandausweisungen und Sondernutzungen im Freiland für Kur-, Erholungs-, Spiel- und Sportzwecke, öffentliche Parkanlagen, Kleingartenanlagen, Ablagerungsplätze, Aufschüttungsgebiete, Bodenentnahmeflächen, Schießstätten, Schießund Sprengmittellager und ihre Gefährdungsbereiche und Auffüllungsgebiete freizuhalten.
- (6) Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe sind Flächen für Industrie- und Gewerbebetriebe von regionaler bzw. überregionaler Bedeutung.

Es gelten folgende Zielsetzungen:

 Sicherung bzw. Mobilisierung der für Industrie- und Gewerbebetriebe von regionaler bzw. überregionaler Bedeutung geeigneten Flächen.

Im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung gelten für Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe folgende Festlegungen:

 Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe sind - einschließlich erforderlicher Abstandsflächen - von Widmungs- und Nutzungsarten, die die Realisierung einer industriell/gewerblichen Nutzung verhindern bzw. gefährden freizuhalten. Rohstoffvorrangzonen

Landwirtschaftliche Vorrangzonen

> Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe

§ 6 Regionalplan

- (1) Die Teilräume gemäß § 3 sowie die Vorrangzonen gemäß § 5 sind im Regionalplan, der eine integrierte Anlage dieser Verordnung bildet, räumlich abgegrenzt.
- (2) Wenn die Grenzlinie zwischen zwei Teilräumen gemäß § 3 eine kleinräumig einheitliche Struktur durchschneidet, gelten für die gesamte kleinräumig zusammenhängende Struktur die Ziele und Maßnahmen jener Einheit, der die Struktur großteils zugeordnet werden kann. Diese Bestimmung gilt nur für zusammenhängende Strukturen in einer Bandbreite von maximal 200 m Entfernung zur festgelegten Grenzlinie.
- (3) In Fällen, in denen Vorrangzonen nicht durch eindeutige Strukturlinien (wie z.B. Waldränder, Gewässer, Straßen und Wege) begrenzt werden, hat ihre konkrete Abgrenzung im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung durch die örtliche Raumplanung der Gemeinden zu erfolgen. Dabei sind kleinräumige Ergänzungen in der Größenordnung einer ortsüblichen Bauplatztiefe (Einfamilienhausbauplatz) zulässig.
- (4) Die Festlegung von Baugebieten für industriell-gewerbliche Nutzungen ist (auch wenn die Bereiche durch Verkehrsflächen getrennt sind) im Anschluss an Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe auf Flächen, die im Regionalplan als landwirtschaftliche Vorrangzonen ausgewiesen sind, zulässig, wenn:
- in der Vorrangzone für Industrie und Gewerbe keine Flächenreserven bestehen und
- dies zur Erweiterung von bestehenden Betrieben oder zur Ansiedlung von Betrieben mit Synergien zu Betrieben der Vorrangzone erforderlich ist.

Diese Baugebiete müssen die selbe Standortqualität wie die Vorrangzone aufweisen. Sie gelten als Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe im Sinne dieser Verordnung.

- (5) Die Siedlungsschwerpunkte und ÖV-Korridore sind im Regionalplan schematisch abgegrenzt. Ihre konkrete Abgrenzung hat im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung durch die örtliche Raumplanung der Gemeinden zu erfolgen.
- (6) Bestehende Festlegungen in Flächenwidmungsplänen innerhalb von Vorrangzonen bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 7 Örtliche Siedlungsschwerpunkte

- (1) In Ergänzung zu den im Regionalplan festgelegten Siedlungsschwerpunkten können die Gemeinden im Rahmen der örtlichen Raumplanung örtliche Siedlungsschwerpunkte festlegen. Dafür gelten folgende Mindestvoraussetzungen:
- Ein Siedlungsansatz mit kompakter zusammenhängender Struktur und mindestens 10 bestehenden betriebsunabhängigen Wohnungen muss vorhanden sein oder
- geeignete Flächen für die Erweiterung bestehender Siedlungsschwerpunkte fehlen (Ersatzstandort)

Die Festlegung von Gebieten, die zur Gänze als Dorfgebiet ausgewiesen sind, als örtlicher Siedlungsschwerpunkt ist unzulässig.

(2) Jede Gemeinde kann einen Siedlungsschwerpunkt für touristische

Nutzungen für Bereiche, die ausschließlich oder überwiegend diesen Nutzungen vorbehalten sind, festlegen. Gemeinden der Ortsklasse A gemäß Steiermärkischem Tourismusgesetz können auch 2 Siedlungsschwerpunkte für touristische Nutzungen festlegen.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 8 Übergangsbestimmungen

- (1) Das örtliche Entwicklungskonzept und der Flächenwidmungsplan der Gemeinden sind spätestens im Rahmen der nächsten Änderung gemäß § 30 Abs. 2 (Revision) des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 an diese Verordnung anzupassen.
- (2) Bei Änderungen des Flächenwidmungsplanes sind das örtliche Entwicklungskonzept und der Flächenwidmungsplan gemäß § 3, § 7 Abs. 5 und § 8 dieser Verordnung im erforderlichen Ausmaß anzupassen.
- (3) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängige Planungsverfahren sind nach der bisher geltenden Rechtslage zu Ende zu führen, sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung der Beschluss über die Auflage gemäß § 29 Abs. 3 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 i.d.g.F. bereits gefasst wurde.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der, in Kraft.

§ 10 Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der ein Regionales Entwicklungsprogramm für den politischen Bezirk Judenburg erlassen wurde (LGBI.Nr. 55/1990), außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung: Landeshauptmann Waltraud Klasnic

Regionalplan

Der Regionalplan 1:50.000 stellt eine Übersicht über die gesamte Planungsregion dar. Er enthält räumlich darstellbare Entwicklungsziele und Vorgaben für die Planungsregion, im konkreten werden darin folgende Festlegungen dargestellt:

- Vorrangzonen (Grünzonen, Rohstoffvorrangzonen, Landwirtschaftliche Vorrangzonen, Touristische Vorrangzonen, Vorrangzonen Industrie und Gewerbe)
- Vorrangzonen Siedlungsentwicklung (Siedlungsschwerpunkte, Hauptlinien des öffentlichen Personennahverkehrs, Bereich öffentlichen Verkehrs innerstädtischer Bedienungsqualität)
- Planungsinformationen (.....)

Als Orientierungshilfe für den Nutzer enthält der Regionalplan zusätzliche Informationen (z.B. Bauland aus den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden, Stand: digitale Erfassung der FA 16B – Örtliche Raumplanung).

Eine Plandarstellung von Ersichtlichmachungen (Planungen und Festlegungen nach Bundes- bzw. Landesgesetzen) liegt in der Fachabteilung 16A auf, bzw. ist sie – so wie der Regionalplan selbst – auf der Homepage der Fachabteilung 16A zu finden. http://www.raumplanung.steiermark.at/repro

Die nachfolgende regionale Flächenbilanz gibt einen groben Überblick über das Flächenausmaß der Inhalte des Regionalplanes.

Fläche in ha

109.705

57.790

100,00

Flächenanteil in %

		JU	KF	JU	KF
	Grünzonen	1379	405	1,25	0,7
	Rohstoffvorrangzonen	432	425	0,39	0,73
Vorrangzonen	Landwirtschaftliche Vorrangzonen	23412	2392	2,13	4,13
	Industriell - gewerbliche Vorrangzonen	135	103	0,12	0,18
			I		
	Bergland über der Waldgrenze u. Kampf- waldzone	19.511	7.445	17,78	12,88
	Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland	64.870	36.349	59,13	62,90
	Grünlandgeprägtes Bergland	13.279	4.284	12,10	7,41
Teilräume	Grünlandgeprägte inneralpine Täler und Passlandschaften	4.877	6.056	4,45	10,48
	Außeralpine Wälder und Auwälder	642		0,59	
	Ackerbaugeprägte Talböden und Becken	4.805	2.922	4,38	5,06
	Siedlungs- und Industrielandschaften	1.720	735	1,57	1,27

Stand: April 2004

Gesamtfläche

100,00

Erläuterungsbericht Einleitung

Gesetzliche Grundlagen zum Regionalen Entwicklungsprogramm

Die Aufgaben der Raumordnung in der Steiermark werden in § 1 (2) des Steiermärkischen Raumordnungsgesetztes 1974 i.d.g.F. definiert:

Raumordnung ist

- die planmäßige, vorausschauende Gestaltung eines Gebietes
- zur nachhaltige(n) und bestmöglichen Nutzung und Sicherung des Lebensraumes
- im Interesse des Gemeinwohles

Dabei ist, ausgehend von den gegebenen Strukturverhältnissen

- auf die natürlichen Gegebenheiten,
- die Erfordernisse des Umweltschutzes
- die wirtschaftliche(n)Bedürfnisse der Bevölkerung
- die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung
- die freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft

Bedacht zu nehmen.

Zur weiteren Konkretisierung werden in § 3 Stmk. ROG 1974 i.d.g.F. Raumordnungs-Grundsätze und Ziele postuliert. Sie dienen als Richtschnur für die Instrumente der überörtlichen und örtlichen Raumplanung (Entwicklungsprogramme, örtliches Entwicklungskonzept, Flächenwidmungsplan....).

Richtschnur zur Ableitung der Vorgaben des Regionalen Entwicklungsprogramms sind die Raumordnungsgrundsätze (§ 3 (1) des Stmk. Raumordnungsgesetzes 1974):

- 1. Die Qualität der natürlichen Lebensgrundlagen ist durch sparsame und sorgsame Verwendung der natürlichen Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft zu erhalten und soweit erforderlich nachhaltig zu verbessern.
- 2. Die Nutzung von Grundflächen hat unter Beachtung eines sparsamen Flächenverbrauches, einer wirtschaftlichen Aufschließung sowie weitgehender Vermeidung gegenseitiger nachteiliger Beeinträchtigungen zu erfolgen. Die Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden.
- 3. Die Ordnung benachbarter Räume sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen aller Gebietskörperschaften sind aufeinander abzustimmen.

Die Umsetzung dieser Grundsätze führt einerseits zu kompakten Siedlungsgebieten und andererseits zu großräumig zusammenhängenden freien Landschaftsräumen. Auf die abzuwägenden Raumordnungsziele - gemäß § 3 (2) des Stmk. Raumordnungsgesetzes 1974 i.d.g.F. wird in den nachfolgenden Kapiteln eingegangen.

Umsetzungsebenen des Programms

Die Umsetzung der jeweils relevanten Ziele erfolgt im Regionalen Entwicklungsprogramm auf drei räumlichen Ebenen:

§ 2: Ziele und Maßnahmen für die gesamte Planungsregion

Diese konkretisieren Raumordungsgrundsätze für die Planungsregion und dienen zur Erleichterung von Abwägungs- und Beurteilungsprozessen.

§ 3: Ziele und Maßnahmen für Teilräume

Diese werden auf Basis einer landschaftsräumlichen Gliederung der Planungsregion abgeleitet (RET-TENSTEINER ET AL. 2003). Landschaftseinheiten werden hierbei als Räume mit einer einheitlichen, charakteristischer Kombination von Landschaftselementen verstanden.

§ 4: Ziele und Maßnahmen für die Rohstoffgewinnung und darauf folgende Nachnutzung

§ 5 bis § 6: Gemeindefunktionen und Vorrangzonen

Mittels landesweit einheitlich erstellter Grundlagen werden Flächenansprüche für Siedlungsentwicklung, Industrie und Gewerbe, produktive Landwirtschaft, Rohstoffgewinnung sowie ökologische- und Naherholungsfunktionen ermittelt. Diese Flächenansprüche werden im Planungsprozess einer Konfliktbereinigung unterzogen.

Die nach einer Einarbeitung der örtlichen Entwicklungsziele verbleibenden Flächen werden als regionale Vorrangzonen für die entsprechende Nutzung verordnet. Die zentralen Orte der unteren Hierarchie (teilregionale Versorgungszentren) werden über das Regionale Entwicklungsprogramm festgelegt.

Das regionale Entwicklungsprogramm legt nur in jenen Bereichen Ziele und Maßnahmen fest, in denen auf die Raumstruktur der Planungsregion mit regionalplanerischen Mitteln tatsächlich Einfluss genommen werden kann.

Die drei großen identifizierten Handlungsfelder sind hierbei:

- Darstellung der verbindlichen Zielsetzung des Landes (Selbstbindung).
- Dokumentation des öffentlichen Interesses des Landes. Regionale Entwicklungsprogramme dienen als Grundlage für Stellungnahmen der Landesraumordnung im Rahmen diverser Verfahren (z.B. Umweltverträglichkeitsprüfungen, Verfahren nach dem Mineralrohstoffgesetz...).
- Verbindliche Vorgaben für die örtliche Raumplanung. Der baugesetzliche Vollzug und die Örtliche Raumplanung sind der Regionalplanung nachgeschaltet und müssen den Vorgaben des Regionalen Entwicklungsprogramms folgen.

Berichtsstruktur

Die Struktur der nachfolgenden Ausführungen orientiert sich im wesentlichen an den oben genannten gesetzlichen Vorgaben. Entsprechend den drei Säulen einer nachhaltigen Entwicklung ("natürliche Gegebenheiten / Erfordernisse des Umweltschutzes", "wirtschaftliche Bedürfnisse der Bevölkerung", "soziale und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung") werden für die Bereiche Landschaft/Ökologie, Wasserwirtschaft, Wirtschaftsstruktur, Verkehr und Siedlungsentwicklung eine regionsspezifische Strukturanalyse (Befund) erarbeitet, die für das jeweilige Thema relevanten Grundsätze genannt und darauf aufbauend Ziele und Maßnahmen abgeleitet. Die rechtlich verbindliche Verordnung enthält das Grundgerüst der Zielsetzungen für die Entwicklung der Planungsregion in knapper Form, der Regionalplan deren räumliche Umsetzung. Die rechtlichen und fachlichen Planungsgrundlagen sowie der Verfahrensablauf werden im Anhang dargestellt.

Wesentliche Planungsgrundlagen

Das vorliegende Regionale Entwicklungsprogramm ist das Instrument der überörtlichen Raumplanung in den Planungsregionen Judenburg und Knittelfeld. Es ist die Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsprogramms für den Bezirk Judenburg LGBL. 55/1990 bzw. des Diskussionsentwurfs zum Regionalen Entwicklungsprogramm für den Bezirk Knittelfeld 1993 und stellt einen Rahmen für die räumliche Entwicklung der Gemeinden der beiden Bezirke dar.

Wesentliche inhaltliche und fachliche Grundlagen sind darüber hinaus das vom Regionalen Planungsbeirat erarbeitete Regionale Entwicklungsleitbild 1998 sowie das Freiraumkonzept 1998 und das Siedlungsleitbild für den Zentralraum Aichfeld-Murboden 2000. Im Rahmen des Abstimmungsverfahrens auf örtlicher Ebene werden auch die jeweils geltenden Örtlichen Entwicklungskonzepte und Flächenwidmungspläne der Gemeinde berücksichtigt.

Einbeziehung der Bevölkerung

Zur Einbeziehung der Bevölkerung bei der Erstellung des Regionalen Entwicklungsprogramms ("freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft") dient das im Raumordnungsgesetz vorgegebene Verfahren. Zusätzliche Informationen werden unter der Adresse http://www.raumplanung.steiermark.at/ im Internet angeboten. Dadurch ergibt sich auch die Möglichkeit der Beteiligung (Übermittlung von Anregungen und Änderungsvorschlägen) für den Bürger.

Übersicht zum Verfahrensablauf

07.06.1990	Rechtswirksamkeit Regionales	Entwicklungsprogramm	für den	Bezirk	Ju-
	denburg (LGBl.Nr. 55/1990)				

17.06.2003 Erstinformation des Regionalen Planungsbeirats über die Änderung des Regionalen Entwicklungsprogramms

06.08.2003 Kundmachung der Absicht das Regionale Entwicklungsprogramm Judenburg zu ändern, mit Bekanntgabe an Interessensgruppen nach § 11 Abs. 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 1974 i.d.g.F.

12.2003 Erstellung eines Verordnungsentwurfes mit Regionalplan und Erläuterungen durch die FA 16A

01/2004 Präsentation eines Vorentwurfs vor den Gemeinden des Bezirkes

1. (Besprechungs-)Runde Gemeindegruppen:

22.01.2004
22.01.2004
27.01.2004
27.01.2004

17 eingelangte Stellungnahmen (15 Gemeinden, 7 Landesstellen, 1 Kammer)

06/2004 Beschluss der Auflage des Entwurfs des Regionalen Entwicklungsprogramms durch die Landesregierung

Auflage des Entwurfes des Regionalen Entwicklungsprogramms und Aussendung zur Stellungnahme nach \S 11 Abs. 2 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 1974 i.d.g.F.

Diskussion des Entwurfes der Verordnung mit Erläuterungen und den eingegangenen Stellungnahmen im Regionalen Planungsbeirat (Stellungnahme des Regionalen Planungsbeirates)

Stellungnahme des Arbeitsausschusses zum Raumordnungsbeirat des Landes (A-ROB)

Stellungnahme des Raumordnungsbeirates des Landes

Beschluss des Regionalen Entwicklungsprogramms durch die Landesregierung

Inkrafttreten des Regionalen Entwicklungsprogramms durch Veröffentlichung im Landesgesetzblatt

Leitbilder und Ziele der Region

Generelles Leitbild / Positionierung

Eigenständiger, aber vernetzter Standortraum

Größe, Lage, wirtschaftliche und infrastrukturelle Ausstattung eröffnen für die Obersteiermark die Perspektive eines starken Standortraumes mit eigenem Profil zwischen Graz und Linz-Salzburg. Die Intensivierung der Kooperation der westlichen Teilregion mit den benachbarten Gebieten der östlichen Obersteiermark im Sinne einer entsprechenden Aufgabenteilung bei hochrangigen Einrichtungen ist Voraussetzung für die Entwicklung des gesamten Raumes.

Ausbau der Verkehrsanbindungen

Die Aufwertung der überregionalen Verkehrsachse Salzburg / Linz - Aichfeld-Murboden - Graz ist zentraler Bestandteil der Entwicklungsstrategie für den gesamten Standortraum Obersteiermark, ebenso die verbesserte Anbindung in Richtung Wien (insbesondere Semmering – Basistunnel, Öffnung Flugplatz Zeltweg), Klagenfurt und in den oberitalienischen Zentralraum. Die Prioritäten innerhalb der Region sind im Rahmen eines Regionalen Verkehrskonzeptes festzulegen.

International agierende Industrieschwerpunkte

Die industrielle Substanz der Region wird zu einer auch international konkurrenzfähigen Wirtschaftsbasis weiterentwickelt: Die aus den verstaatlichten Unternehmen hervorgegangenen Betriebe bewältigen die nächste Integrationsstufe internationaler Marktpräsenz, können durch strategische Partnerschaften an Stärke gewinnen und dabei die regionale organisatorische Kontrolle bewahren.

Aktive Gestaltung und Unterstützung der Strukturanpassung Großunternehmen werden in Hinblick auf die Standortausstattung, die Sicherung und Ausweitung der regionalen F&E-Kapazitäten und die Verbesserung der Umweltsituation unterstützt. Die in einigen Niedriglohn- und grundstofforientierten Branchen unausweichliche Strukturanpassung in Richtung einer Intensivierung der technologischen und qualifikatorischen Ausrichtung der Produktion wird aktiv gestaltet.

Aufbau der kleinund mittelbetrieblichen Substanz Ein besonderer Entwicklungsschwerpunkt besteht in der konsequenten Unterstützung des Aufbaues einer regional eigenständigen klein- und mittelbetrieblichen Substanz, von der Unternehmensneugründung bis zur Entwicklungs- und Wachstumsphase. Damit wird mittelfristig eine Verbreiterung und branchenmäßige Diversifizierung der wirtschaftlichen Struktur bewirkt, die insgesamt wandlungsfähiger und krisenresistenter als die Ausgangssubstanz ist.

Qualifizierung, Know how

Die Wissensbasis der Region wird ständig weiterentwickelt. Die insbesondere im Bereich höherer technischer und Managementqualifikationen bestehenden Angebotslücken werden durch Kooperation zwischen den vorhandenen Modulen sowie durch neue hochrangige Einrichtungen mit überregionaler Bedeutung geschlossen. Die traditionell hochwertige Facharbeiterausbildung wird weiterhin am jeweils neuesten Stand der Technik orientiert sein, zunehmend werden sich auch die Industrieunternehmungen wieder stärker engagieren.

Weiterentwicklung der Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen Insgesamt wird die Industrie verstärkt international ausgerichtet und sowohl technologisch als auch organisatorisch weiterentwickelt. Darauf ausgerichtete Forschungs-, Schulungs- und Entwicklungseinrichtungen sollen weiterentwickelt und ausgeweitet werden. Der Ausbau moderner Technologietransfer- und Forschungsressourcen, die Ausweitung der regionalen (unternehmensorientierten) Dienstleistungen und die kontinuierliche Modernisierung der Qualifikationen der Arbeitskräfte werten den Industriestandort weiter auf.

Standortentwicklung und Standortmarketing Eine weitere Voraussetzung wird mit attraktiven, gut nutzbaren Standorten geschaffen, die zum Teil vorhandene Bausubstanz nutzen und revitalisieren, zum Teil im regionalen Maßstab entwickelt und - in jedem Fall - regional und überregional vermarktet werden. Den kleinregionalen Standorten kommt unterstützende Bedeutung zu, eine Einbindung in ein überregionales Standortmarketing ist wesentlich für die Entwicklung und Verwertung der Angebote. Für das internationale Standortmarketing werden insbesondere die erfolgreichen regionalen Leitbetriebe eine zentrale, aktive Rolle spielen.

Entwicklung der Tourismus- und Freizeitwirtschaft

Die attraktiven natur- und kulturräumlichen Voraussetzungen bilden das größte Potenzial für touristische Entwicklungen in ausgewählten Teilräumen der Region. Voraussetzung für eine tragfähige Tourismuswirtschaft ist jedoch die Entwicklung und teilweise Neuerrichtung maßgeschneiderter Leitprojekte und deren Abstimmung und Integration in die Profilierungsstrategien einzelner Teilregionen. Im Verbund mit spezifischen Leitbetrieben kann eine breiter gestreute Angebotsstruktur im Verbund mit landwirtschaftlichen Angebotsformen entwickelt werden.

Die Schwerpunkte richten sich auf den wertschöpfungsmäßig bedeutenderen Aufenthaltstourismus und Tagestourismus vorwiegend aus dem ostösterreichischen Bereich. Eine zunehmend bedeutsame Rolle spielt jedoch auch der Naherholungstourismus aus den Ballungsgebieten der eigenen Region..

Einen besonderen Entwicklungsschwerpunkt mit Leitprojektfunktion über den Raum Aichfeld-Murboden hinaus bildet das Motorsportzentrum Spielberg-Flatschach.

Neben ganzjährigen und zweisaisonalen Sport- und Aktivangeboten in der gesamten Region entstehen auf der örtlichen Ebene auch punktuelle Kur- und Gesundheitsprojekte. Mit weiteren Investitionen in den Freizeit- und Kulturbereich gelingt es auch der Industrieregion Aichfeld–Murboden, eine Aufwertung und teilweise Umstrukturierung in Richtung Tourismus- und Freizeitregion zu erreichen.

Agrarische Entwicklung

Bei guten Umweltbedingungen aber teilregional sehr unterschiedlichen naturräumlichen Voraussetzungen ist die Erhaltung eines Grundstocks an Haupterwerbsbetrieben und der weitere Ausbau von Einkommensmöglichkeiten durch Nebenerwerb die Basis für die weitere agrarische Entwicklung. Die Ausrichtung der land- und forstwirtschaftlichen Produktion auf qualitativ hochwertige Erzeugnisse, auf die Bildung von regionsspezifischen Markenprodukten und -namen sowie der Aufbau von schlagkräftigen Vermarktungsstrukturen, die Qualität und regionalen Ursprung glaubwürdig auf dem Markt umsetzen können, sind entscheidende Schritte zur Bewältigung des massiven internationalen Strukturwandels im agrarischen Sektor. Stärkere Nutzung von Holz für Energiegewinnung und auch für gewerblich-industrielle Produkte sind weitere Elemente dieses Prozesses.

Erhaltung und Entwicklung des ländlichen Raumes

Unter den veränderten internationalen Rahmenbedingungen gewinnt die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft an Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft, dies aber auch vor dem Hintergrund der notwendigen Erhaltung und Pflege des Siedlungs- und Erholungsraumes.

Wohn- und Umweltqualität

Verbesserung der Wohn- und Umweltqualität durch Fortsetzung der Maßnahmen im Bereich der Stadt-/Ortsentwicklung, der Wohnumfeldverbesserung, der Bereitstellung von Wohnraum und bei der Sanierung und Gestaltung des Freiraumes.

Anpassung der sozialen und kulturellen Infrastruktur

Die Veränderungen bei der Bevölkerungsstruktur mit einer zunehmenden Zahl älterer Personengruppen verlangen nach entsprechenden Anpassungen bei sozialen Dienstleistungen und Gesundheitseinrichtungen. Dieser Bereich bietet hiermit auch wichtige Ansatzpunkte für neue Qualifikationen und Beschäftigungsansätze.

Konzentration auf Leitprojekte

Die verfügbaren Mittel sollen auf eine begrenzte Anzahl strategisch ausgewählter Entwicklungsprojekte beschränkt werden, mit denen die Voraussetzungen, Basiseinrichtungen und Leitprojekte für entsprechende Umsetzungen und Innovationen im wirtschaftlich und sozioökonomischen Umfeld geschaffen werden können.

Weiterentwicklung gemeinschaftlicher Umsetzungsstrukturen

Wesentliche Voraussetzung für die Realisierung des Leitbildes ist eine Koordinierung und Abstimmung der Maßnahmen zwischen den Gebietskörperschaften in der Region, die Priorität von überörtlichen Leitprojekten gegenüber örtlichen und gegenseitig konkurrierenden Aktivitäten sowie der Ausbau professioneller Umsetzungs- und Betreuungsstrukturen. Vor allem im Zusammenhang mit der neuen Förderkulisse ist eine Anpassung der Aufgabenbereiche und entsprechende überregionale Vernetzung erforderlich.

Unterstützende (EU)Programme und Leitprojekte

Ziel 2

Das Ziel 2-Programm soll dazu beitragen, eine nachhaltige Entwicklung der wirtschaftlichen Kernbereiche und der zugehörigen regionalwirtschaftlichen Stärkefelder in Richtung internationaler Wettbewerbsfähigkeit zu erreichen und damit dauerhafte Arbeitsplätze sowie verbesserte Lebensbedingungen in der Region zu schaffen. Die Voraussetzungen für die Umsetzung der Ziel 2-Förderungen sind im Einheitlichen Programmplanungsdokument (EPPD) festgelegt. Es umfasst grundsätzliche Leitziel-Definitionen und Entwicklungsstrategien, welche die Grundlagen für die Förderungspolitik des Landes darstellen.

Das Ziel 2-Programm ist für Regionalentwicklung und Regionalförderung von maßgeblicher Bedeutung. Während die Programme INTERREG und LEADER+ in erster Linie kleinere investive Vorhaben unterstützen, werden mit dem Ziel 2-Programm auch aufwendige Infrastruktur- und betriebliche Investitionen finanziert.

Schwerpunkte des Programms sind:

- Produktions- und Dienstleistungssektor
- Vorbereitung auf die Informationsgesellschaft
- Entwicklung von Tourismus und Kultur
- Beschäftigung und Humanressourcen
- Hilfe für Programmumsetzung

Die im Ziel 2-Programm enthaltenen (förderfähigen) Gemeinden der Planungsregion sind Amering, Eppenstein, Fohnsdorf, Judenburg, Maria Buch-Feistritz, St. Wolfgang-Kienberg, Oberweg, Oberzeiring, Obdach, Pöls, Reifling, St. Peter o. J., St. Georgen o. J., Weißkirchen i. Stmk. und Zeltweg (Bezirk Judenburg) und Apfelberg, Feistritz b. Kf., Großlobming, Kleinlobming, Knittelfeld, Kobenz, St. Lorenzen b. Kf., St. Marein b. Kf., Seckau und Spielberg (Bezirk Knittelfeld).

Gemeinschaftsinitiative LEADER+

Teile des Bezirkes Judenburg beteiligen sich an der EU-Gemeinschaftsinitiative LEADER+ zur Förderung von Innovations- und Kooperationsentwicklung im ländlichen Raum. Generelle Zielsetzung ist die Erhaltung und Entwicklung des ländlichen Raumes in den LEADER+ Gebieten in der Steiermark bzw. Österreich in seiner Funktionsfähigkeit als möglichst eigenständigen Lebens- und Wirtschaftsraum unter Bewahrung und Unterstützung regionaler und lokaler Identitäten. Wesentliche Leitziele sind die Erarbeitung nachhaltiger Entwicklungsansätze in ökonomischer, ökologischer und soziokultureller Hinsicht, die Stärkung der regionalen Identität und Aufbau eines Regionsbewusstseins sowie die Intensivierung der transregionalen und transnationalen Zusammenarbeit.

Die LEADER+ Aktionsgruppe "Holzwelt Österreich" umfasst insbesondere Gemeinden aus den Bezirken Murau sowie die Gemeinden Amering, Eppenstein, Maria Buch-Feistritz, Obdach, Reisstraße, St. Anna am Lavantegg, St. Wolfgang-Kienberg und Weißkirchen i. Stmk. (Bezirk Judenburg). Leitziel der LEADER+ Aktionsgruppe "Holzwelt Österreich" ist die Entwicklung der Leaderregion als Keimzelle für ein zukünftiges europäisches Holznetzwerk. Im Mittelpunkt der Aktivitäten steht die "Aura des Holzes".

Territorialer Beschäftigungspakt

Der Territoriale Beschäftigungspakt ist der vertraglich fixierte Zusammenschluss von AkteurInnen aus unterschiedlichen Sektoren einer Region mit dem vereinbarten Ziel, Maßnahmen zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen zu setzen. Die Grundprinzipien dabei sind eine umfassende Partnerschaft, ein integrativer Ansatz, ein innovativer Charakter der Maßnahmen bzw. der Konfliktlösungsmöglichkeiten sowie die ständige Berücksichtigung des Gender Mainstreaming.

Der Lokale Beschäftigungspakt Obersteiermark West (auf NUTS III Ebene angesiedelter Territorialer Beschäftigungspakt) bedeutet eine neue Qualität eines Beschäftigungsbündnisses, das sich aus der vom EU – Regionalmanagement betreuten und vom AMS – Steiermark unterstützten Beschäftigungsplattform weiterentwickelt hat.

Erläuterungen zur Verordnung

Bevölkerungsentwicklung, Struktur

Schrumpfende Bevölkerungszahlen

Die Planungsregion weist – so wie fast alle steiermärkischen Regionen außerhalb des Grazer Zentralraumes - eine negative Bevölkerungsentwicklung auf. Im **Bezirk Knittelfeld** war, nach einem Rückgang von 1,9% in den 80er Jahren, die Bevölkerungsentwicklung zwischen 1991 und 2001 wieder leicht positiv und lag mit 29.661 EW 2001 um 0,5 % über jener von 1991. Diese Entwicklung ist i.w. auf eine positive Wanderungsbilanz zurückzuführen.

Im **Bezirk Judenburg** war die Bevölkerungszahl nach einem Rückgang von 4,8% in den 80er Jahren auch zwischen 1991 und 2001 rückläufig (48.218 EW). Mit einer Abnahme um 3,8 % hat der Bezirk Judenburg eine der negativsten Wanderungsbilanzen österreichweit zu verzeichnen.

Weitere Rückgänge zu erwarten

Nach den Bevölkerungsprognosen der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK, 1996) und der Statistik Austria ist für die Bezirke Judenburg und Knittelfeld mit einer weiteren Bevölkerungsabnahme zu rechnen.

Die Folgen dieser demographischen Entwicklung sind:

- starker Rückgang der Schulpflichtigen damit verbunden eine Abnahme der Nachfrage bei Kindergartenplätzen und im Pflichtschulbereich
- Abnahme der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter und somit eine deutliche Verringerung der regionalen Kaufkraft
- deutliche Zunahme der über 60jährigen damit verbunden ein steigender Bedarf an Versorgungseinrichtungen für alte Menschen
- Rückgang bei den regelmäßigen Beförderungsfällen im öffentlichen Verkehr (Schüler) und Gefährdung des Angebotes
- Zunahme des Individualverkehrs durch notwendige berufliche Mobilität und außerberuflichen Verkehr
- weitere, im Verhältnis aber geringer als im letzten Jahrzehnt ausfallende, Zunahme der Haushalte

Stabilisierung der Bevölkerung als Ziel

Ziel der **Bevölkerungsentwicklung** muss daher eine Stabilisierung der Bevölkerungszahl und -struktur, insbesondere in den Randgemeinden und den Bezirkshauptstädten Judenburg und Knittelfeld sein.

Schwerpunkt Sachgüterproduktion

Die **Wirtschaftsstruktur** der Planungsregion Judenburg - Knittelfeld wird von der auf den Raum Aichfeld – Murboden konzentrierten Sachgüterproduktion (Gewerbe, Industrie) dominiert. Die Land- und Forstwirtschaft hat nur geringe Bedeutung. Die Zahl der Arbeitsplätze liegt hier, ebenso wie der Anteil der Beschäftigten im Dienstleistungsbereich, unter dem Steiermarkschnitt. Der Tourismus hat in Teilgebieten (hauptsächlich Ausflugstourismus) Bedeutung.

Auspendlerüberschuss steigt

Die Zahl der unselbständigen Beschäftigten ist seit 1990 rückläufig, die Arbeitslosenquote liegt über dem Landesschnitt. Die Planungsregion weist ein negatives Pendlersaldo (mehr Aus- als Einpendler) mit steigender Auspendlerzahl auf.

Bruttoinlandsprodukt und Steuerkraftkopfquote der Planungsregion liegen unter dem Landesschnitt. Das Medianeinkommen der unselbständig Beschäftigten lag im Bezirk Judenburg 2001 jedoch über dem Steiermarkdurchschnitt.

Siedlungsentwicklung und Verkehr

Ausgangslage / Trends

Geographische Ausgangslage

Die Gesamtfläche der Planungsregion beträgt rund 1.675 km² (JU 1.097 km², KF 578 km²). Aufgrund des hohen Gebirgsanteils sind weniger als ein Viertel Dauersiedlungsraum, rund 8 % davon sind Bauland. Hauptsiedlungsbereich der Region ist das Judenburger Becken (Aichfeld – Murboden).

Der Norden der Planungsregion wird von der Hochgebirgslandschaft der Niederen Tauern mit Höhen bis zu 2.400 m eingenommen. Südlich davon liegt das Steirische Randgebirge (Seetaler Alpen im Westen, Stubalpe und Gleinalpe im Osten, getrennt durch die Obdacher Sattelzone). Zentrale Landschaften sind das Murtal, das Judenburger Becken (Aichfeld – Murboden), der Seckauer Schwemmfächer und der Obdacher Sattel.

Hauptsiedlungsraum Aichfeld-Murboden

Siedlungs- und Wirtschaftsschwerpunkte sind Judenburg, Fohnsdorf, Zeltweg und Knittelfeld mit fast zwei Drittel der Bevölkerung und fast drei Viertel der Arbeitsplätze. Größere Arbeitszentren sind noch Spielberg bei Knittelfeld mit knapp 2.000 Arbeitsplätzen sowie Pöls und Obdach mit jeweils knapp über 1.000 Arbeitsplätzen.

Qualitativ verlief, im Vergleich zu anderen Planungsregionen in der Steiermark, die Siedlungsentwicklung in den Bezirken Judenburg und Knittelfeld bis heute relativ kompakt und landschaftsschonend. Dennoch weisen einige Gemeinden auch disperse Siedlungsstrukturen auf.

Der Gebäudebestand wurde, wie im Durchschnitt der Steiermark, seit 1961 mehr als verdoppelt. Die stärksten Wohnungszuwächse im letzten Jahrzehnt wiesen die Gemeinden Maria Buch-Feistritz (+42 %), Kleinlobming (+25 %) und Feistritz b.Kf. (+24 %) auf.

Sinkende Haushaltsgrößen

Einen bestimmenden Faktor für den Flächenbedarf der zukünftigen Siedlungsentwicklung ist die Haushaltsgröße. Die durchschnittliche Haushaltsgröße ist von 2,7 im Jahr 1991 auf 2,5 (2001) gesunken und lag damit im Landesschnitt.

Wohnbedarf bis 2006 in der Größenordnung von 800 Wohneinheiten

Der Wohnbedarf für die Bezirke Judenburg und Knittelfeld bis 2006 wird auf rund 810 Wohneinheiten geschätzt (Basis 2001). Aufgrund des allgemeinen demografischen und gesellschaftlichen Trends ist ein erhöhter Bedarf an kleineren Einheiten für Single- und Zweipersonenhaushalte zu erwarten. Dieser Wohnungsbedarf entspricht in etwa einem Wohnbaulandbedarf von 30 ha (bei begleitenden regulativen Maßnahmen wie Reduktion des Einfamilienhausanteils oder einer Reduktion der durchschnittlichen Bauplatzgröße) bis 50 Hektar (Trendfortschreibung).

Baulandbedarf von 30 bis 50 ha stehen Wohnbaulandreserven von 400 ha gegenüber

Demgegenüber steht eine Wohnbaulandreserve von rund 260 ha im Bezirk Judenburg und ca. 136 ha im Bezirk Knittelfeld (das entspricht ¼ des in den Flächenwidmungsplänen festgelegten Wohnbaulandes) im Bezirk (entsprechend dem Formblatt Flächenbilanz Wohnbau der FA 16B wurden für die Berechnung 85 % der Fläche der Reinen Wohngebiete, 75 % der Allgemeinen Wohngebiete und 49 % der Dorfgebiete herangezogen).

Novelle des ROG als Ansatz für Baulandmobilisierung

Die Novelle des Stmk. Raumordnungsgesetzes (Schaffung von Instrumenten der Bodenpolitik) lässt in den nächsten Jahren eine verstärkte Mobilisierung von Bauland erwarten. Es sind daher Maßnahmen für eine flächensparende Siedlungsentwicklung (kleinere Bauplätze, Reduktion von Baulandüberhängen, sorgfältige Prüfung aller Neuausweisungen) erforderlich. Diese dienen auch der Umsetzung übergeordne-

ter Vorgaben wie z.B. der von der Bundesregierung beschlossenen "österreichischen Strategie zur Nachhaltigen Entwicklung". Darin ist die Reduktion des Zuwachses dauerhaft versiegelter Flächen auf maximal ein Zehntel des heutigen Wertes bis zum Jahre 2010 vorgesehen (Leitziel 13 – Verantwortungsvolle Raumnutzung und Regionalentwicklung).

Erreichbarkeit überregional verbesserungswürdig

Großräumig gesehen befindet sich die Region in einer europäischen Randlage im Südosten des EU-Raumes, auch innerhalb Österreichs bestehen eher ungünstige Erreichbarkeiten zu den industriellen Schwerpunkten im Donauraum; lediglich die Verbindungen nach Wien - wurden nach Ausbau des hochrangigen Straßennetzes - verbessert. Die Straßenanbindung an den Raum Graz ist günstig, die Schienenverbindungen sind aufgrund der großen Umwege unattraktiv. Neben der hochrangigen Verkehrsinfrastruktur entlang des Murtales verlaufen wichtige Verkehrsachsen durch das Pölstal und über den Obdacher Sattel.

Gute innerregionale Erreichbarkeit

Die innerregionalen Erreichbarkeitsverhältnisse in den Bezirken Judenburg und Knittelfeld sind sehr gut, benachteiligt sind jedoch die alpinen Randregionen. Mit Ausnahme von Hohentauern sind mit dem Auto die Bezirkshauptstädte Judenburg und Knittelfeld in weniger als 30 Minuten erreichbar. Graz kann mit dem Auto in etwa einer Stunde erreicht werden, mit der Bahn in etwas mehr als eineinhalb Stunden.

Das Rückgrat des überregionalen öffentlichen Personennahverkehrs bildet die Südbahn. Der Süden des Bezirks Judenburg (Obdacher Sattel) ist durch die Lavanttalbahn angebunden.

Zwischen den Städten Judenburg - Fohnsdorf - Knittelfeld verkehrt werktags zwischen 5.30 und 19.30 und Samstag bis 13.30 der Regionalbus Aichfeld im Halbstundentakt, bereichsweise besteht ein 15-Minuten Intervall. Eine Ausweitung des Regionalbusnetzes nach Süden mit der Anbindung von Maria Buch-Feistritz - Weißkirchen - Eppenstein, Großlobming und Apfelberg ist geplant. Die Finanzierung und damit zusammenhängende mögliche Realisierung ist noch offen. Die im Sinne der Ausweisung von Vorrangzonen für die funktionsdurchmischte Siedlungsentwicklung festgelegte Mindestfrequenz eines 1-Stunden Taktes kann allerdings nicht erreicht werden.

Die Anbindung der größeren Seitentäler erfolgt über Regionalbuslinien, die Frequenz wurde aus betriebswirtschaftlichen Gründen (niedere Besiedlungsdichten, wenig Kundenpotential) aber stark ausgedünnt.

Verkehr und Standortqualität

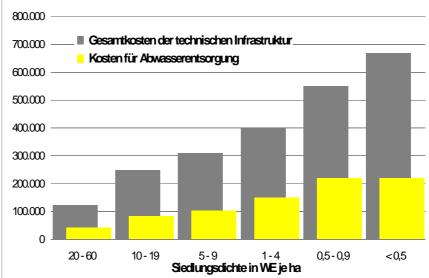
Die Ausstattung mit Verkehrsinfrastruktur hat über die Erreichbarkeit, aber auch über verschiedene belastende Emissionen (vor allem Lärm, Luftschadstoffe und visuelle Beeinträchtigungen) wesentliche Auswirkungen auf die Standortqualitäten einer Region. Eingriffe in die Verkehrsstruktur einer Region können sowohl auf Seite der Infrastruktur selbst erfolgen (etwa durch Prioritätensetzung von Projekten) aber auch durch die Gestaltung von Siedlungsstrukturen. Dies da nicht nur die Verkehrsnetze selbst, sondern auch die Verteilung der Zentren, Siedlungen und sonstigen Infrastrukturen (konzentrierte touristische Infrastruktur etc.) die Verkehrsstruktur einer Region beeinflussen und Verkehrsströme induzieren können.

Der Generalverkehrsplan Österreich 2002 sieht in der Planungsregion im Bereich Straße den Ausbau der S 36 von Judenburg bis Scheifling vor. Wesentliche überörtliche Verkehrsprojekte (Umfahrung Zeltweg)sollen in absehbarer Zeit verkehrswirksam werden. Von prioritärer Bedeutung ist auch der selektive Ausbau der Triebener Bundesstrasse zwischen Pöls und Trieben.

Kostenfaktor Siedlungsentwicklung

Hohe Kosten für technische Infrastruktur durch Zersiedelung

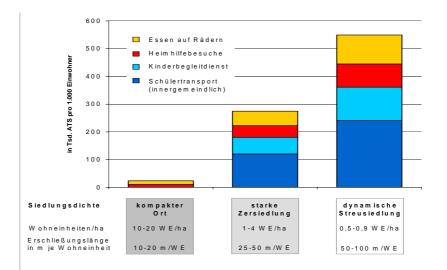
Die technische Infrastruktur stellt einen in der Vergangenheit nur selten herangezogenen, aber wesentlichen Entscheidungsfaktor dar. Gerade hier liegen beträchtliche Einsparungspotenziale, über die Land und Gemeinden gemeinsam entscheiden. So ist der Aufwand für die innere Erschließung je Wohneinheit in Gemeinden mit vorwiegend Einfamilienhausbau etwa doppelt bis fünfmal so hoch wie bei dichteren Bauformen. Laut einer Studie der Österreichischen Raumordnungskonferenz werden im Durchschnitt 37% der Investitionskosten der technischen Infrastruktur aus Anschluss- und laufenden Gebühren finanziert. Die Förderungen von Bund und Ländern erreichen 47% der Investitionskosten. Die Gemeinden finanzieren aus dem allgemeinen Budget 16% der Investitionskosten (ohne Berücksichtigung einer Zwischenfinanzierung zukünftiger Anschlüsse oder des Einsatzes von Eigenmitteln um die Gebührenzahler zu entlasten). Diese Aufteilung zeigt eindringlich, dass die Gemeinden in Relation zu Bund und Land von den Folgekosten disperser und damit teurer Widmungen in relativ geringem Ausmaß betroffen sind.



Kosten der technischen Infrastruktur in Relation zur Siedlungsdichte in ATS (DOUBEK/ZANETTI 1999)

Aufrechterhaltung der sozialen Infrastruktur gefährdet In diesem Zusammenhang werden auch Überlegungen zur sozialen Infrastruktur immer bedeutender. So wird etwa die Alten- und Krankenpflege nach wie vor zu einem großen Teil durch die Familien und wohltätige Vereine aufrechterhalten. Aufgrund der verstärkten Individualisierung der Gesellschaft werden diese Leistungen jedoch mehr und mehr durch die öffentliche Hand zu übernehmen sein. Dies wird vor allem in Streusiedlungslagen, in Zusammenhang mit einer zunehmenden Überalterung der dort ansässigen Bevölkerung, zu einer Zunahme der Kosten führen. Aufgrund der ungünstigen Altersstruktur in der Planungsregion wird auf diese Problematik in den nächsten Jahren besonders einzugehen sein. Aus Sicht der Raumplanung sind dazu kompakte Siedlungsgebiete weiterzuentwickeln und ist einer Zersiedelung entgegenzuwirken.

Insgesamt lässt sich ableiten, dass die wichtigsten Prinzipien einer nachhaltigen Siedlungsstruktur aus regionaler Sicht eine durchmischte Nutzung, eine Verdichtung der Siedlungsstrukturen sowie regional gut verteilte Zentren darstellten.



Auswirkungen der Siedlungsdichte auf die Transportkosten für Essen auf Rädern, Heimhilfen, Schüler und Kindergartenkinder (DOUBEK/HIEBL 2001)

Raumordnungsgrundsätze

Zugrundeliegendes Raumordnungsziel

§ 3 (1) Stmk. ROG 1974 i.d.g.F.

§ 3 (2) Stmk. ROG 1974 i.d.g.F.

- 2. Die Nutzung von Grundflächen hat unter Beachtung eines sparsamen Flächenverbrauches, einer wirtschaftlichen Aufschließung sowie weitgehender Vermeidung gegenseitiger nachteiliger Beeinträchtigungen zu erfolgen. Die Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden.
- 1. Entwicklung der Sozialstruktur der Regionen des Landes unter Bedachtnahme auf die jeweiligen räumlichen und strukturellen Gegebenheiten.
- 2. Entwicklung der Siedlungsstruktur
- nach dem Prinzip der gestreuten Schwerpunktbildung (dezentrale Konzentration),
- im Einklang mit der anzustrebenden Bevölkerungsdichte eines Raumes,
- unter Berücksichtigung der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Tragfähigkeit,
- von innen nach außen,
- unter Wiedernutzbarmachung von abgenutzten Baugebieten,
- durch Ausrichtung an der Infrastruktur,
- im Einzugsbereich öffentlicher Verkehrsmittel,
- unter Berücksichtigung sparsamer Verwendung von Energie und vermehrtem Einsatz erneuerbarer Energieträger,
- unter Vermeidung von Gefährdung durch Naturgewalten und Umweltschäden durch entsprechende Standortauswahl.
- 6. Freihaltung von Gebieten mit der Eignung für eine Nutzung mit besonderen Standortansprüchen von anderen Nutzungen, die eine standortgerechte Verwendung behindern oder unmöglich machen, insbesondere..... für Wohnsiedlungen....

Verordnungsinhalte

Verordnungstext § 2(6)

Eine flächensparende Siedlungsentwicklung ist durch die Erhöhung des Anteils von flächensparenden Wohnbauformen (Geschosswohnbau, verdichtete Wohnbauformen) und Einsetzung eines Maximalwertes von 800 m² bei der Berechnung des Wohn*Verordnungstext* § 2(7)

Verordnungstext § 5 (3) Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung baulandbedarfes für die durchschnittliche Fläche von Einfamilienhausbauplätzen sicherzustellen.

Für Verkehrsbauten erforderliche Flächen sind, einschließlich der erforderlichen Abstandsflächen, von anderen Nutzungen, mit Ausnahme einer Freilandnutzung durch die Land- und Forstwirtschaft (ohne Errichtung von Gebäuden), freizuhalten.

Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung sind Siedlungsschwerpunkte bzw. Bereiche entlang der Hauptlinien des öffentlichen Personennahverkehrs.

Es gelten folgende Zielsetzungen:

- Entwicklung einer funktionsdurchmischten, auf bestehende Nahversorgungseinrichtungen und die Möglichkeiten des öffentlichen Personennahverkehrs abgestimmten Siedlungsstruktur auf regionaler und Gemeindeebene (Durchmischung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung zur Wegeminimierung unter Vermeidung bzw. Verringerung gegenseitiger Beeinträchtigungen).
- Erhaltung bzw. Verbesserung der Wohnqualität.
- Verstärkte Revitalisierung der bestehenden Bausubstanz.
- Vorrangige Ausrichtung des Wohnungsneubaues auf diese Bereiche
- Verstärkte Mobilisierung von Baulandreserven.

Im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung gelten für Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung folgende Festlegungen:

- Die Siedlungsentwicklung hat von innen nach außen zu erfolgen
- Zur flächensparenden Siedlungsentwicklung darf in den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden für Baugebiete, die im 300 m-Haltestellen-Einzugsbereich sowohl des öffentlichen Personennahverkehrs (werktägige Bedienungsqualität 15 Bus/Zugpaare) als auch von vollsortierten Lebensmittelgeschäften liegen, eine Mindestbebauungsdichte von 0,3 gem. § 23 Abs. 13 des Stmk. Raumordnungsgesetzes nicht unterschritten werden.
- Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung sind von Widmungs- und Nutzungsarten, die eine bestimmungsgemäße Nutzung verhindern bzw. gefährden freizuhalten.

Verordnungstext § 7

- (1) In Ergänzung zu den im Regionalplan festgelegten Siedlungsschwerpunkten können die Gemeinden im Rahmen der örtlichen Raumplanung örtliche Siedlungsschwerpunkte festlegen. Dafür gelten folgende Mindestvoraussetzungen:
- Ein Siedlungsansatz mit kompakter zusammenhängender Struktur und mindestens 10 bestehenden betriebsunabhängigen Wohnungen muss vorhanden sein oder
- geeignete Flächen für die Erweiterung bestehender Siedlungsschwerpunkte fehlen (Ersatzstandort)
- Die Festlegung von Gebieten, die zur Gänze als Dorfgebiet ausgewiesen sind, als örtlicher Siedlungsschwerpunkt ist unzulässig.
- (2) Jede Gemeinde kann einen Siedlungsschwerpunkt für touristische Nutzungen für Bereiche, die ausschließlich oder überwiegend diesen Nutzungen vorbehalten sind, festlegen. Gemeinden der Ortsklasse A gemäß Steiermärkischem Tourismusgesetz können auch mehrere Siedlungsschwerpunkte für touristische Nutzungen festlegen.

Wirtschaftliche Entwicklung

Industrie und Gewerbe

Ausgangslage / Trends

Dominierender Industriell- gewerblicher Sektor Die Wirtschaftsstruktur in den Bezirken Knittelfeld und Judenburg wird von einem überdurchschnittlich hohen Anteil des industriellgewerblichen Sektors geprägt, innerhalb dessen die Metallindustrie dominiert.

Unterdurchschnittliches BTP

Zwischen den Bezirken Knittelfeld und Judenburg besteht ein deutliches Wirtschafts-Gefälle. Während das Bruttoregionalprodukt (BIP) pro Einwohner 1995 im Bezirk Judenburg aufgrund der positiven Wirtschaftsentwicklung bei rund 96% des österreichischen Durchschnittswertes lag, betrug es im Bezirk Knittelfeld nur 62 % (Bezirk Leoben 86%).

Wichtige Industrie-Standorte sind Fohnsdorf, Zeltweg, Pöls, Judenburg, Weißkirchen in der Steiermark und Obdach sowie Knittelfeld und Spielberg.

Rückgang der unselbstständig Beschäftigten

Durch die Krise in der Eisen- und Stahlindustrie und dem damit verbundenen Schrumpfungsprozess hat die Zahl der unselbständig Beschäftigten in der Region Aichfeld-Murboden stark abgenommen. Gleichzeitig stieg auch die Arbeitslosigkeit (9 %), diese sinkt seit 1996 jedoch wieder (Arbeitslosenquote 2001: JU 6,8 % und KF 7,1 %). Das hohe Niveau der Arbeitslosigkeit betrifft vor allem Frauen, die Altersund Langzeitarbeitslosigkeit ist sehr ausgeprägt. Durch die sinkenden Beschäftigtenzahlen ist die Zahl der Auspendler in den Bezirken Judenburg und Knittelfeld deutlich gestiegen.

Beträchtliche ausgewiesene Flächenreserven

In den Flächenwidmungsplänen sind beträchtliche Flächenreserven an Industrie und Gewerbebauland (fast 1/3 des gewidmeten Baulandes) ausgewiesen. Neuausweisungen sind daher, auch aufgrund der zu erwartenden Mobilisierung bestehender Reserven durch die Novelle des Raumordnungsgesetzes 2003, nur in beschränktem Ausmaß erforderlich.

Sicherung hochwertiger Standorte als wesentliches Ziel

Von besonderer Bedeutung ist jedoch die Sicherung der hochwertigsten Standorte, die nach landesweit einheitlichen Beurteilungskriterien für die Region ermittelt wurden. Diese Bereiche sind in den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden als Freiland – landwirtschaftlich genutzte Flächen oder als Industrie- und Gewerbeflächen im Sinne §23 Abs. 5 lit. e des Stmk ROG 1974 i.d.F. LGBINr. 23/2003, bzw. als Verkehrsfläche festzulegen. Sie sind Betrieben, die wegen ihrer Art bzw. Größe nicht in direkter Nachbarschaft von Wohnnutzungen betrieben werden können, vorzubehalten (Industrie- und Gewerbebetriebe von regionaler bzw. überregionaler Bedeutung).

Wesentliches Augenmerk ist auf die Verfügbarmachung und Aufschließung bereits gewidmeter Standorte zu richten. Großflächige Neuausweisungen sind nur an den dafür bestgeeignetsten Standorte sinnvoll. Freiwillige Gemeindekooperationen zum Betrieb und zur Vermarktung gemeinsamer Standorte sind in diesem Bereich richtungsweisend. Die regionalwirtschaftlich positiven Effekte der industriell - gewerblichen Entwicklung werden dadurch tendenziell verstärkt, negative Wirkungen wie hohe Aufwendungen für die Infrastruktur oder Umweltbelastungen reduziert. Zur Aufrechterhaltung der industriell-gewerblichen Struktur der Planungsregion, ist auf die Sicherung bestehender Betriebsstandorte besonderes Augenmerk zu legen.

Bei der Vergabe des Prädikats "Regionale Industrie- und Gewerbestandorte" werden neben den festgelegten Vorrangzonen-Standortgemeinden auch Standortgemeinden mit großflächigem Besatz an Betrieben mitberücksichtigt.

Raumordnungsgrundsätze

Zugrundeliegendes Raumordnungsziel

§ 3 (2) Stmk. ROG 1974 i.d.g.F. Entwicklung der Wirtschaftsstruktur ... der Regionen des Landes unter Bedachtnahme auf die jeweiligen räumlichen und strukturellen Gegebenheiten.

6. Freihaltung von Gebieten mit der Eignung für eine Nutzung mit besonderen Standortansprüchen von anderen Nutzungen, die eine standortgerechte Verwendung behindern oder unmöglich machen, insbesondere...

b) Gewerbe- und Industriebetriebe

Verordnungsinhalte

Verordnungstext § 5 (6) Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe sind Flächen für Industrie- und Gewerbebetriebe von regionaler bzw. überregionaler Bedeutung. Es gelten folgende Zielsetzungen:

 Sicherung bzw. Mobilisierung der für Industrie- und Gewerbebetriebe von regionaler bzw. überregionaler Bedeutung geeigneten Flächen.

Im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung gilt für Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe folgende Festlegung:

 Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe sind - einschließlich erforderlicher Abstandsflächen - von Widmungs- und Nutzungsarten, die die Realisierung einer industriell / gewerblichen Nutzung verhindern bzw. gefährden, freizuhalten.

Verordnungstext § 4 (2) Regionale Industrieund Gewerbestandorte

Zur Dokumentation des öffentlichen Interesses an der Sicherung der Standortvoraussetzungen für bestehende Betriebe von regionaler Bedeutung bzw. an der langfristigen Sicherung regional bedeutsamer Flächenpotentiale für industriell-gewerbliche Nutzung werden folgende Gemeinden als regionale Industrieund Gewerbestandorte festgelegt:

- Judenburg
- Fohnsdorf
- Pöls
- Zeltweg
- Spielberg
- Knittelfeld / Kobenz

Dienstleistungen / Zentralität

Ausgangslage / Trends

Bedeutung des Dienstleistungsbereichs Die Bedeutung von Knittelfeld, Judenburg, Zeltweg und Fohnsdorf als wichtige regionale Zentren bedingt auch einen hohen Anteil an Arbeitsplätzen im Dienstleistungsbereich. Hier hat vor allem der Handel Bedeutung, der Tourismus ist mit Ausnahme des Motorsportzentrums in Spielberg jeweils nur von örtlicher Bedeutung.

Der Anteil der Beschäftigten im Dienstleistungssektor ist im Bezirk

Knittelfeld mit 48,0 % deutlich höher, als im Bezirk Judenburg (43,5 %).

Handel und Lagerung unterdurchschnittlich

Die Anzahl der Dienstleistungsarbeitsplätze im Bereich Handel und Lagerung lag 2001 bei 1547. Das liegt deutlich unter dem Landesund Bundesschnitt. Hinsichtlich ihrer räumlichen Verteilung haben sich Einzelhandelsgeschäfte und kleine Filialen größerer Unternehmen in den letzten Jahren vor allem aus den Seitentälern zurückgezogen und an zentralen Standorten konzentriert. Dies geschah bei gleichzeitiger Vergrößerung der durchschnittlichen Verkaufsfläche an verkehrsnahen Standorten im Zentralraum. Damit werden die betrieblichen Transportkosten auf die privaten Haushalte umverteilt und jene benachteiligt, die am motorisierten Individualverkehr nicht teilnehmen können (v.a. Ältere, Jugendliche und Frauen). 2001 waren 13 Gemeinden der Planungsregion ohne vollsortiertes Lebensmittelgeschäft.

Entleerung der Stadtzentren

Bedingt durch allgemeine Entwicklungstrends beim Einkaufsverhalten und einem entsprechenden Widmungsdruck auf die Gemeinden entstanden im Zentralraum mehrere neue Einkaufszentren "auf der grünen Wiese". Diesen zusätzlichen Verkaufsflächen steht – bedingt durch die schrumpfenden Bevölkerungszahlen - kein entsprechender Kaufkraftzuwachs gegenüber, sodass es zu einer insgesamt massiven Verlagerung von Frequenz und Kaufkraft an die Peripherien der Stadtgemeinden gekommen ist.

Dezentrale Konzentration als Ziel für die Nahversorgung

Für Handel- und Dienstleistungseinrichtungen gilt die raumplanerische Prämisse der dezentralen Konzentration. Dieses Konzept geht - im Sinne des sparsamen Einsatzes von öffentlichen Finanzmittel und einer größtmöglichen Versorgungsqualität für die Bevölkerung - von einer Bündelung von öffentlichen und privaten Versorgungseinrichtungen und einer darauf abgestimmten Siedlungsentwicklung aus. Dafür wird landesweit ein hierarchisches Netz von Zentralen Orten festgelegt. Zentralität selbst ist definiert als Bedeutungsüberschuss einer Gemeinde bzw. Gemeindegruppe bezüglich der Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen und privaten zentralen Gütern. Ein Bedeutungsüberschuss liegt dann vor, wenn eine Gemeinde mehr als die eigenen Einwohner versorgt. Bei der Berechnung des Bedeutungsüberschusses wird vom Landesdurchschnitt des jeweiligen Kriteriums pro Einwohner ausgegangen. Zentrale Orte sind also Standorte von öffentlichen und privaten Diensten und Einrichtungen, die - um rationell betrieben werden zu können - eine größere Benützerzahl benötigen als die eigene Gemeinde Einwohner hat und daher nur gebündelt an Orten, die für die Bevölkerung des Umgebungsbereiches gut erreichbar sind, angeboten werden können.

Im Rahmen des Regionalen Entwicklungsprogramms werden in Ergänzung zu den im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Regionalen Zentren Judenburg und Knittelfeld teilregionale Versorgungszentren (Nahversorgungszentren) festgelegt.

Zur Sicherung bzw. Förderung der Nahversorgung kleinerer, ländlicher Gemeinden werden im Aktionsprogramm Nahversorgungsinitiative seit Dezember 2002 Betriebe in Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung besonders berücksichtigt.

Zulässigkeit von Einkaufszentren

Wesentliche Auswirkung der zentralörtlichen Einstufung ist die Zulässigkeit von Einkaufzentren in der jeweiligen Gemeinde. Durch die Raumordnungsgesetznovelle 2002 und die dzt. anhängige Neufassung des Entwicklungsprogramms zur Versorgungsinfrastruktur ("Einkaufszentrenverordnung") wurden bzw. sollen die Bestimmungen vereinfacht und die Abläufe entbürokratisiert werden. Einkaufszentren sollen in die Kerngebiete der zentralen Orte integriert bzw. diesen räumlich zugeordnet werden, die Errichtung von Handelsbetrieben in de-

zentralen Lagen (auf der sogenannten "grünen Wiese") erschwert werden.

Raumordnungsgrundsätze

Zugrundeliegendes Raumordnungsziel

§ 3 (2) Stmk. ROG 1974 i.d.g.F.

- 3. Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen und privaten Gütern und Dienstleistungen in zumutbarer Entfernung durch
- Entwicklung einer entsprechenden Siedlungsstruktur,
- geeignete Standortvorsorge für Handels- und Dienstleistungseinrichtungen,
- die zweckmäßige Ausstattung zentraler Orte entsprechend ihrer zentralörtlichen Funktion sowie
- Stärkung der Funktionsfähigkeit bestehender Zentren.

Verordnungsinhalte

Verordnungstext § 4 (1) Teilregionale Versorgungszentren: Als Teilregionale Versorgungszentren (Nahversorgungszentren im Sinne des Landesentwicklungsprogramms 1977) werden festgelegt:

- Fohnsdorf
- Zeltweg
- Weißkirchen
- Obdach

Tourismus

Ausgangslage / Trends

Geringe touristische Bedeutung

Der Tourismus hat in der Region nur geringe Bedeutung. Im Vergleich entfallen nur rund 3 % aller Nächtigungen in der Steiermark auf die Bezirke Judenburg und Knittelfeldd. Die Nächtigungsintensität war in den letzten Jahren stark rückläufig und lag im Jahr 2001 mit 3,56 Nächtigungen je Einwohner deutlich unter dem Landesschnitt (8,12).

Der Beschäftigtenanteil im Beherbergungs- und Gaststättenwesen der Bezirke Judenburg und Knittelfeld lag 2002 mit 9,7 % der unselbständig Beschäftigten knapp unter dem Landesschnitt (9,9 %).

Bei der Verteilung der Nächtigungen innerhalb der Planungsregion bestehen große Unterschiede. Von den 38 Gemeinden der Planungsregion sind 23 Gemeinden als Tourismusgemeinden eingestuft (Ortsklasse A, B oder C).

Tourismusgemeinden Hohentauern und Oberzeiring

Die bedeutendsten Tourismusgemeinden sind Hohentauern und Oberzeiring (Ortsklasse A), welche in den letzten Jahren jedoch deutliche Nächtigungsrückgänge verzeichnen mussten.

Entgegen dem allgemein rückläufigen Trend konnten die Bezirkszentren Judenburg und Knittelfeld im letzten Jahrzehnt Zuwächse bei den Nächtigungen verzeichnen. Eine Sonderstellung hatte die Nächtigungsentwicklung in Spielberg, wo diese direkt an die Entwicklung des A1-Ringes gekoppelt war.

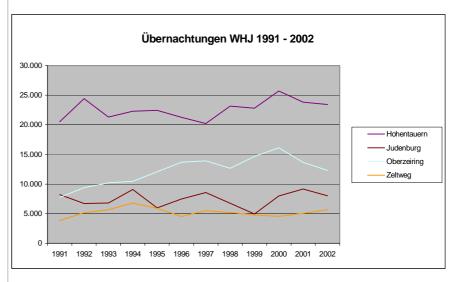
Intensive touristische Nutzungen beschränken sich auf einzelne Bereiche. Entsprechende Bereiche mit einer intensiven Nutzung und ergänzender touristischer Suprastruktur sind:

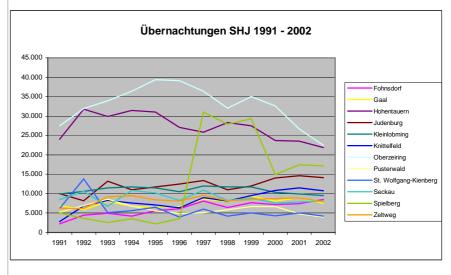
- Bereich des Motorsportzentrums Spielberg-Flatschach
- Bereich Hohentauern St. Johann am Tauern
- Bereich St. Wolfgang Rieseralm Sabathyhütte
- Bereich Reisstrasse als Ergänzung zu Salzstiegl (Bez. Voitsberg)

Darüber hinaus beinhaltet die überörtliche touristische Infrastruktur noch lineare Nutzungen entlang der Mur (einzelne Naherholungsbereiche, Wege, Murradweg), sowie das regionale Wander-, Montainbike und Radwegenetz und einzelne punktuelle Erholungs- und Freizeiteinrichtungen.

Thermalprojekt Obdach

Im Bereich Admontbichl wurden Vorarbeiten (Grundlagenstudien, Bohrungen) hinsichtlich eines möglichen Thermenprojektes durchgeführt. Die generelle Machbarkeit ist aus heutiger Sicht noch offen. Im Sinne einer Freihaltung vor möglichen konfligierenden Nutzungen ist dieser Entwicklungsoption der Vorrang vor einer Ausweisung als Rohstoffvorrangzone zu geben.





Raumordnungsgrundsätze

Zugrundeliegendes

Raumordnungsziel

§ 3 (2) Stmk. ROG 1974 i.d.g.F. Freihaltung von Gebieten mit der Eignung für eine Nutzung mit besonderen Standortansprüchen von anderen Nutzungen, die eine standortgerechte Verwendung behindern oder unmöglich machen, insbesondere ...

 für einen leistungsfähigen Tourismus unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche und soziale Tragfähigkeit, die ökologische Belastbarkeit des Raumes sowie die Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes.

Verordnungsinhalte

Verordnungstext § 2 (5)

Die räumlichen Voraussetzungen für einen leistungsfähigen Tourismus in der Planungsregion sind insbesondere örtlich zu erhalten und zu verbessern.

Freiraumentwicklung

Landschaft / Ökologie

Ausgangslage / Trends

Hoher Waldanteil

Rund zwei Drittel der Planungsregion sind Waldflächen (KF 57,4%, JU 70,1%; vgl. Stmk. 60,6%). Der Rest verteilt sich auf Täler und Siedlungsgebiete, grünlandgeprägtes Bergland bzw. den Bereich über der Waldgrenze.

Nutzungsdruck in den Tallagen In den für eine Besiedlung geeigneten Talbereichen herrscht starker Nutzungsdruck. Die verbliebenen Retentionsräume sowie hochwertige Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt (Biotope im Sinne der Biotopkartierung der Fachstelle Naturschutz, FA13C) in diesen Bereichen sind latent gefährdet. Deren Werte und Potentiale müssen daher bereits bei der Planung diverser Nutzungen berücksichtigt werden.

Regionale Grünzonen und Verdichtung auf örtlicher Ebene Bei Anwendung eines regionalen Maßstabes muss sich eine Flächensicherung ökologisch wertvoller Bereiche auf große zusammenhängende überörtlich bedeutsame Gebiete beschränken. Das grobe Netz von Grünzonen dieses Entwicklungsprogramms (Abgrenzung im Regionalplan M=1:50.000) bedarf daher einer Verdichtung auf örtlicher Ebene. Dabei soll von den Biotopen ausgehend eine Vernetzung landschaftstypischer Strukturelemente auf örtlicher Ebene erfolgen.

Offenhaltung von Verbindungskorridoren zwischen einzelnen wildökologischen Lebensräumen

Die Planungsregion verfügt insgesamt über große zusammenhängende, noch nicht gänzlich durch Siedlungen und Infrastrukturen zerschnittene Bereiche. Diese sind auch wildökologisch / jagdwirtschaftlich von großer Bedeutung. Durch fortschreitende unkoordinierte Siedlungsentwicklung und Infrastrukturprojekte werden die verbliebenen Lebensräume jedoch weiter zerstückelt. Dies verhindert einen überregionalen Populationsaustausch. Hier ist das Offenhalten von Verbindungsachsen / Korridoren notwendig. Die Breite dieser Grünzonen-Korridore zwischen verbauten Gebieten sollte rund 500 – 1000 m betragen. Wo dies wegen Bebauung oder unveränderbarer Baulandwidmung nicht möglich ist, lässt sich eine wildökologische Korridor-Mindestfunktion auch bei etwas geringerer Breite sicherstellen. So kann bei entsprechender Gestaltung auch ein schmaler Korridor mit nur 250 – 300 m Breite für zahlreiche Tierarten ausreichend sein (VÖLK ET AL 2001 bzw. 2002).

Klimafaktoren als wesentliche raumplanerische Kriterien

Klimatische Aspekte haben eine hohe Bedeutung hinsichtlich Raumplanung, Lufthygiene sowie Bio- und Agrarklima. Hinsichtlich Lufthygiene oder Schadstoffausbreitung besonders zu beachten sind dabei Windbedingungen, im besonderen die Lokalwindsysteme, und die vertikalen Temperatur-Schichtungsverhältnisse, vor allem die Inversionen. Die Berücksichtigung klimarelevanter Parameter wirkt sich, insbesondere in Ballungsräumen positiv auf die Luftqualität und damit auch die Wohnqualität aus.

Ungünstige klimatische Voraussetzungen im zentralen Talraum

Detaillierte klimatologische Untersuchungen wurden im Rahmen des Projektes Klimaeignungskarte der Region Judenburg – Knittelfeld (Kuncic, Lazar, 1992) durchgeführt. Die ungünstigsten klimatischen Voraussetzungen sind im Raum Knittelfeld bis Preg gegeben, wo die Talnebelmächtigkeiten häufig 100 m überschreiten und auch die Nebelauflösung nur langsam vor sich geht.

Eine Berücksichtigung kleinklimatologischer Gegebenheiten ist auch bei der Abgrenzung der im Regionalplan dargestellten Vorrangzonen erfolgt.

Raumordnungsgrundsätze

Zugrundeliegendes Raumordnungsziel

§ 3 (1) Stmk. ROG 1974 i.d.g.F.

§ 3 (2) Stmk. ROG 1974 i.d.g.F.

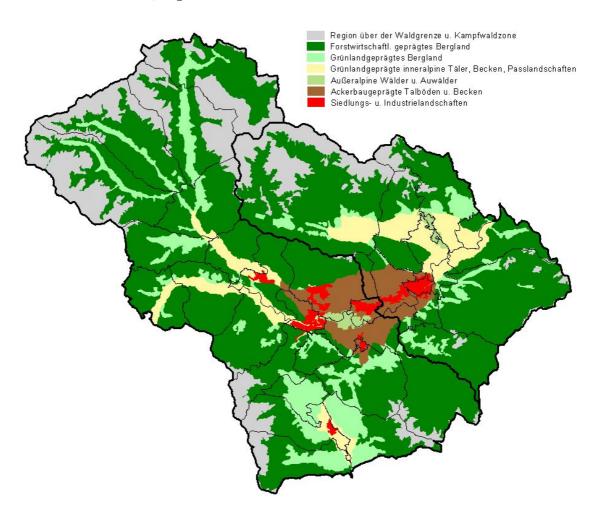
- 6. Qualität der natürlichen Lebensgrundlagen ist durch sparsame und sorgsame Verwendung der natürlichen Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft zu erhalten und soweit erforderlich nachhaltig zu verbessern.
- 4. Gestaltung und Erhaltung der Landschaft sowie Schutz vor Beeinträchtigungen, insbesondere von Gebieten mit charakteristischer Kulturlandschaft oder ökologisch bedeutsamen Strukturen.
- 5. Schutz erhaltenswerter Kulturgüter, Stadt- und Ortsgebiete.
- 6. Freihaltung von Gebieten mit der Eignung für eine Nutzung mit besonderen Standortansprüchen von anderen Nutzungen, die eine standortgerechte Verwendung behindern oder unmöglich machen, insbesondere...

für Erholung, vor allem im Nahbereich von Siedlungsschwerpunkten, für einen leistungsfähigen Tourismus unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche und soziale Tragfähigkeit, die ökologische Belastbarkeit des Raumes sowie die Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes...

Verordnungsinhalte

Verordnungstext § 2 (1)	Zum langfristigen Schutz von seltenen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräumen sind erhaltenswerte Biotope bei al- len Planungsvorhaben zu berücksichtigen.
§ 2 (2)	Die naturräumlichen Voraussetzungen zur Biotopvernetzung sind durch Festlegung von Grünzügen im Rahmen der örtlichen Raumplanung zu schaffen.
§ 2 (3)	Die Durchlässigkeit von wildökologisch überregional bedeutsamen Korridoren ist zu sichern.
§2 (4)	Für das Kleinklima, den Luftaustausch und die Luftgüte bedeutsame Bereiche (Frischluftzubringer, klimatologische Vorbehaltsflächen) sind von weiterer Bebauung freizuhalten. Die

bauliche Nutzung und Gestaltung ist auf die klimatologischen Gegebenheiten auszurichten.



Verordnungswortlaut nach Teilräumen / Ausgangslage

Verordnungstext § 3 Ziele und Maßnahmen für Teilräume

Verordnungstext § 3 (1)

Das hochalpine Erscheinungsbild und die besondere Eingriffssensibilität dieses Teilraumes ist bei allen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist unzulässig. Die Planungsregion ist landschaftsräumlich nicht als Einheit zu sehen sondern verfügt über vielfältige unterschiedliche Bereiche, die in einer (steiermarkweiten) Typisierung zu **landschaftsräumlichen Einheiten** zusammengefasst wurden. Für diese Teilräume liegen unterschiedliche planerische Problemsituationen vor, auf die mit angepassten Zielvorgaben bezug genommen wird.

Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone:

Das oberste Stockwerk der Landschaftsräume in der Planungsregion bildet das Bergland über der Waldgrenze und die Kampfzone. Es beinhaltet die Felsregion, den Bereich der alpinen Matten und des Zwergstrauchgürtels. Es zeichnet sich durch lang anhaltende Schneebedeckung bei hohen Niederschlagsmengen und kurzer Vegetationsperiode aus. Dieser Teilraum umfasst Bereiche in den Gemeinden Pusterwald, Bretstein, St. Johann am Tauern, Hohentauern, St. Oswald - Möderbrugg, Gaal, Seckau und St. Marein bei Knittelfeld im Norden, sowie in den Gemeinden St. Peter ob Judenburg, Oberweg, Obdach, St. Anna am Lavantegg, Eppenstein, Amering, Reisstraße, Kleinlobming und Rachau im Süden der Planungsregion.

Verordnungstext § 3 (2)

Der Charakter dieser Landschaftseinheit mit einer engen Verzahnung von Wald und Freiflächen ist zu erhalten.

Waldränder sind in Hinblick auf einen stufigen Aufbau, eine vielfältige Struktur bzw. einen hochwertigen Lebensraum für Flora und Fauna bei allen Planungsmaßnahmen besonders zu beachten.

Die Wiederbewaldung freier Flächen in für den landschaftsgebundenen Tourismus besonders geeigneten Gebieten ist zu vermeiden, Almflächen sollen erhalten werden. Touristische Nutzungen bzw. Erholungsnutzungen sind zulässig. Darüber hinausgehende neue Baulandfestlegungen sind, mit Ausnahme geringfügiger Ergänzungen bestehender Siedlungen, unzulässig. Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist ohne Gefährdung bestehender Nutzungen sowie des Landschaftsbildes zulässig.

Verordnungstext § 3 (3)

Das durch eine kleinräumige Durchmischung von Wald und Grünland charakterisierte vielfältige Erscheinungsbild der Landschaft ist zu erhalten. Eine wichtige Rolle spielt dabei auch die Aufrechterhaltung und Förderung einer landschaftlich angepass-ten bäuerlichen Bewirtschaftung.

Waldränder sind in Hinblick auf einen stufigen Aufbau, eine vielfältige Struktur bzw. einen hochwertigen Lebensraum für Flora und Fauna bei allen Planungsmaßnahmen besonders zu beachten.

Die Wiederbewaldung von Grenzertragsböden soll vermieden werden. Außerhalb der im Regionalplan bzw. im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegten Siedlungsschwerpunkte sind großflächige Baulandfestlegungen (über 3.000 m²) unzulässig.

Bei der Baukörpergestaltung ist die visuelle Sensibilität dieses Landschaftsraumes besonders zu berücksichtigen. Großvolumige Baukörper sind zu vermeiden.

Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe außerhalb der im Regionalplan ausgewiesenen Rohstoffvorrangzonen ist unzulässig.

Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland:

Dieser Landschaftstyp umfasst große Teile der Planungsregion. Es handelt sich dabei um überwiegend bewaldete Bereiche mit kleineren Grünlandeinschlüssen. Die großen Wälder sind aufgrund forstwirtschaftlicher Nutzungen überwiegend nadelwalddominierte Landschaften. Viele Wälder in der Planungsregion haben hohe Schutzfunktionen entsprechend dem Waldentwicklungsplan. Es herrscht überwiegend Großgrundbesitz mit hohem Anteil an Altersklassenwald vor. Neben ihrer hohen forstwirtschaftlichen Bedeutung sind diese Bereiche auch wildökologisch/jagdwirtschaftlich wichtig, da die wenig zerschnittenen Waldlandschaften Lebensräume für verschiedene Wildarten darstellen. In diesen Landschaftsraum sind kleinere Rodungsinseln eingelagert, die vom Rückzug der Berglandwirtschaft und damit der Wiederbewaldung im hohen Ausmaß betroffen sind.

In dieser Zone sind – abgesehen von touristischen Einrichtungen sowie jagd-, land- und forstwirtschaftlichen Bauten – kaum Siedlungen vorzufinden. Neben der forstwirtschaftlichen Nutzung kommt ihr eine wichtige Funktion als ökologische Ausgleichsfläche und (Nah-) Erholungsgebiet im Nahbereich des intensiv genutzten Raumes Aichfeld - Murboden zu. Für die Erholungsnutzung sind neben dem Netz an Wanderwegen die Waldrandbereiche von besonderer Bedeutung.

Grünlandgeprägtes Bergland:

Dieser Landschaftsraum schließt nach unten an die durchgehenden Waldbänder in der Planungsregion an. Kennzeichnend für diesen Raum ist der hohe Anteil an Dauergrünland in den Rodungsinseln oder gerodeten Unterhängen, kleinräumigen Strukturen wie eingelagerte kleinere Wälder sowie Uferbegleit- und Feldgehölzstreifen. Auf Hangverflachungen und in den Tälern finden sich bäuerliche Dauersiedlungen und Dörfer. Die zunehmend schwierige Ertragssituation in der Grünlandlandwirtschaft führt zu einem Rückgang der Bewirtschaftung, Dies geht einher mit einem verstärkten Baulanddruck auf diese – meist dezentralen, und damit infrastrukturell schlecht versorgten – Lagen.

Aufgrund des abwechslungsreichen "attraktiven" Erscheinungsbildes der Landschaft kommt diesem Bereich große Bedeutung für die (Nah-) Erholung zu. Wegen seiner Kleinteiligkeit ist dieser Landschaftraum gegenüber Eingriffen sehr sensibel. Großvolumige Einbauten bzw. großräumig lineare Infrastrukturen werden vom Erholungssuchenden als störend empfunden. Es ist daher bei allen Bauführungen besonderes Augenmerk auf die Baugestaltung zu legen.

Als problematisch sind auch Geländeveränderungen und die Rohstoffgewinnung, die in der Folge weitere Auswirkungen durch zusätzlich erforderliche Verkehrswege nach sich zieht, anzusehen. Neue Rohstoffabbaubereiche sind daher nicht zulässig.

Verordnungstext § 3 (4)

Ein zusammenhängendes Netz von großflächigen Freilandbereichen, Retentionsräumen und landschaftsraumtypischen Strukturelementen wie Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldflächen, Waldsäume und Einzelbäume ist zu erhalten.

Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe außerhalb der im Regionalplan ausgewiesenen Rohstoffvorrangzonen ist unzulässig.

Verordnungstext § 3 (5)

Waldflächen sind in ihrer Funktion als ökologische und kleinklimatologische Ausgleichsflächen langfristig zu erhalten und von störenden Nutzungen freizuhalten. Waldränder sind, einschließlich erforderlicher Abstandsflächen, in Hinblick auf einen stufigen Aufbau, eine vielfältige Struktur bzw. einen hochwertigen Lebensraum für Flora und Fauna bei allen Planungsmaßnahmen besonders zu beachten. Eine ökologische Vernetzung des Mur-Auwaldes mit dem südlich gelegenen Waldbereich ist anzustreben.

Eine Erholungsnutzung ist unter Beachtung der besonderen ökologischen Wertigkeit dieser Landschaftseinheit in untergeordnetem Ausmaß zulässig.

Darüber hinausgehende neue Baulandfestlegungen sind, mit Ausnahme geringfügiger Ergänzungen bestehender Siedlungsgebiete, unzulässig.

Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist unzulässig.

Verordnungstext § 3 (6)

Die weitere Zerschneidung bzw. Segmentierung landwirtschaftlicher Flächen ist zu vermeiden, großflächige landwirtschaftliche Vorrangzonen sind zu sichern. Die Strukturausstattung ist zu erhalten bzw. zu verbessern. Hochwertige Lebensräume (Biotope etc.) und landschaftliche Strukturelemente (Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldsäume, Einzelbäume etc.) sind, einschließlich erforderlicher Abstandsflächen, von störenden Nutzungen freizuhalten. Im Zentralraum Aichfeld - Murboden sind die Voraussetzungen zur Biotopvernetzung und Gliederung der Siedlungsstruktur durch Festlegung von Grünzügen im Rahmen der örtlichen Raumplanung zu schaffen. Dabei ist insbesondere

Grünlandgeprägte inneralpine Täler und Passlandschaften:

Dieser Landschaftsraum umfasst in der Planungsregion den Raum Aichfeld – Murboden, das Murtal, das untere Pölstal sowie die Tal und Passlandschaften in den Gemeinden Obdach, Gaal, Seckau, Kobenz und St. Marein bei Knittelfeld.

Trotz flacher und großer landwirtschaftlich nutzbarer Flächen weisen diese aufgrund ihres humiden Klimas und des Grundwassereinflusses einen hohen Dauergrünlandanteil auf. Die Landschaftsstruktur zeigt sich stark menschlich überprägt und ist durch Siedlungen, Siedlungssplitter und vor allem Verkehrsinfrastrukturen stark zerschnitten. In Teilbereichen finden sich auch Rohstoffentnahmen (Schotterabbau).

Außeralpine Wälder und Auwälder:

Auwälder bestehen in der Planungsregion nur noch an der Mur östlich von Judenburg (Gemeinden Fohnsdorf, Maria Buch-Feistritz, Zeltweg). Aufgrund der besonderen ökologischen Wertigkeit und der geringen Ausdehnung kommt diesem Landschaftsraum große Bedeutung zu.

Dieser Landschaftsraum ist wegen seiner Kleinteiligkeit gegenüber Eingriffen sehr sensibel. Neuausweisungen von Bauland und Geländeveränderungen und Rohstoffgewinnung sind nicht zulässig.

Aufgrund der kleinräumigen isolierten Lage ist eine Vernetzung dieser Waldbereiche mit anderen Landschaftsstrukturen und/oder Waldbereichen anzustreben.

Neben der forstwirtschaftlichen Nutzung haben diese Wälder eine wichtige (Nah-) Erholungsfunktion. Dafür sind, neben den Rad- und Wanderwegen, auch die Waldrandbereiche von besonderer Bedeutung.

Wegen der besonderen Bedeutung dieses Landschaftsraumes werden große Teile davon im Regionalplan als Grünzone ausgewiesen.

Ackerbaugeprägte Talböden und Becken:

Dieser Landschaftsraum umfasst i.w. den Zentralraum der Planungsregion, Aichfeld – Murboden, und das Murtal zwischen Knittelfeld und St. Lorenzen b.Kf.

Aufgrund des humiden Klimas und großer flacher landwirtschaftlich nutzbarer Flächen ist der Ackerbauanteil hoch. Die Landschaftsstruktur ist aufgrund von Flurbereinigungsmaßnahmen stark überprägt und durch Siedlungen, Siedlungssplitter und Verkehrsinfrastrukturen (Militärflughafen, Schnellstraße, Eisenbahn) stark zerschnitten. Daneben finden sich Schotterabbaubereiche, Schotterteiche, überregional bedeutsame Trinkwasserversorgungsanlagen und hochwertige Industrie- und Gewerbestandorte.

Strukturelemente und ökologisch wertvolle Flächen kommen nur mehr in untergeordnetem Ausmaß vor, vereinzelt sind noch Reste ehemaliger Landschaftsstrukturen zu finden (Hecken, Baumgruppen, Einzelbäume entlang von Gewässern eine Vernetzung der Freilandbereiche und Erholungsschwerpunktenördlich und südlich der Hauptsiedlunasaebiete und entlana bestehender Grünelemente anzustreben. Die überörtlich bedeutsamen Grundwasservorkommen der Niederterrasse sind zur Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft sowie zur naturräumlichen Regeneration besonders zu schützen. Im Bereich der Sand- und Kiesabbauzonen sind kleinstrukturierte, artenreiche und regenerationsfähige Lebensräume für die Pflanzen und Tierwelt zu erhalten bzw. zu schaffen.

Im Anschluss an rekultivierte Abbauzonen sind Flurgehölze und Windschutzpflanzungen zur Schaffung ökologischer Ausgleichsräume und zur Unterstützung der Biotopvernetzung vorzusehen.

Verordnungstext § 3 (7)

Die Siedlungs- und Wohnungsentwicklung ist stärker an die demographischen Rahmenbedingungen und quantitative / qualitative Bedarfe auszurichten. Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung, Sanierungs- und Umbaubauprogramme zur Neunutzung bestehender Bausubstanzen sind besonders zu fördern. Der Entwicklung und Verdichtung der Zentren ist gegenüber der Stadterweiterung Priorität einzuräumen.

Siedlungsräume sind für die Wohnbevölkerung durch Erhöhung des Grünflächenanteiles bzw. des Anteils unversiegelter Flächen in Wohn- und Kerngebieten zu attraktivieren.

Immissionsbelastungen in Wohngebieten sind zu vermeiden bzw. in stark belasteten Gebieten zu reduzieren.

Das Ausufern der Siedlungsentwicklung zu einem durchgehenden Siedlungsband ist hintan zu halten. An den Siedlungsrändern ist besonderes Augenmerk auf die Baugestaltung zu legen.

Eine stärkere Differenzierung zwischen Wohnnutzungen und landwirtschaftlich dominierten Dorfgebieten ist im Rahmen der Örtlichen Raumplanung sicherzustellen.

und Terrassenkanten).

Zur Konfliktminimierung der unterschiedlichen Nutzungspotentiale werden daher im Regionalplan Vorrangzonen für unterschiedliche Nutzungsansprüche festgelegt.

Neben der Sicherung großflächiger landwirtschaftlich nutzbarer Flächen ist auf die Erhaltung und Vernetzung der wenigen verbliebenen ökologisch bedeutsamen Restflächen und Landschaftsstrukturen besonderes Augenmerk zu legen. Eine verstärkte Vernetzung von Landschaftsstrukturen bzw. Waldbereichen ist anzustreben.

Wesentliche Ansatzpunkte dafür sind z.B. die Rekultivierung von Rohstoffabbauzonen und die Pflanzung strukturierender Landschaftselemente entlang landwirtschaftlicher Wege.

Von besonderer Bedeutung ist weiters der langfristige Schutz der überregional bedeutenden Grundwasserreserven, wofür die Ausweisung geeigneter Schutz- bzw. Schongebiete anzustreben ist.

Siedlungs- und Industrielandschaften:

Große zusammenhängende Siedlungsbereiche (ab einer Fläche von ca. 70 ha) werden der Kategorie Siedlungs- und Industrielandschaften zugeordnet. In der Planungsregion sind das die Städte und Gemeinden im zentralen Raum Aichfeld - Murboden (Judenburg, Fohnsdorf, Zeltweg, Weisskirchen, Spielfeld, Knittelfeld) sowie die Gemeinden Pöls und Obdach.

Diese Landschaften sind Verdichtungsräume, die ökologisch hochgradig zerschnitten sind. Fließgewässer bilden oft letzte kleine Korridore zwischen den ansonsten versiegelten Flächen. Teilweise zeigen sich städtebauliche Probleme wie zunehmende Entleerung der Zentren zugunsten des Umlandes (Suburbanisierungstendenzen), hohe Lärm- und Schadstoffbelastungen und wenig attraktive Erscheinungsbilder der Stadtränder (Ortseingänge).

Besonderes Augenmerk ist auf Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung zu legen (Erhöhung der Grünflächen in Wohnund Kerngebieten, Sanierung bestehender Bausubstanzen und Revitalisierung / Entwicklung der Zentren etc.), welche im Rahmen der örtlichen Raumplanung sicherzustellen sind.

Ausweisung von Grünzonen

Integration wesentlicher Grundlagenarbeiten Basis für die Abgrenzung der Grünzonen waren das Freiraumkonzept Aichfeld-Murboden (RESCH 1998), wildökologisch bedeutsame Korridore (VÖLK 2001), Lebensräume seltener Tier- & Pflanzenarten (Biotope) sowie Retentionsräume an der Mur. Aus landschaftsplanerischer Sicht wurde versucht das Zusammenwachsen von Siedlungen zu unterbinden und (gemeinsam mit landwirtschaftlichen Vorrangzonen) durch Grün-

zonen großräumig zu untergliedern.

Wesentliche ökologische Funktion kommt den natürlichen Fließgewässern mit ihrer – durch anthropogene Nutzungsansprüche teilweise gefährdeten – Uferbegleitvegetation zu. Uferstreifen unterschiedlicher Breite vernetzen die im Regionalplan flächig abgegrenzten Grünzonen. Neben ihrer großen funktionellen Bedeutung für die Ökologie und die (Schutz-)Wasserwirtschaft dienen diese Bereiche der landschaftlich orientierten (Nah-) Erholung.

Im Nahbereich der Siedlungsbereiche stehen Freiflächen unter besonders hohem Nutzungsdruck. Sie dienen als (Nah-) Erholungsgebiet für die Bewohner dicht verbauter städtischer Siedlungen, als potentielle Siedlungserweiterungsgebiete, als Interessensgebiete für wirtschaftliche Nutzungen, als Flächenreserve für (Verkehrs-) Infrastrukturen aber auch als Rückzugsgebiet für Tiere und Pflanzen, und Hochwasserretentionsraum.

Festlegung von Grünzonen

Zur Sicherstellung ihrer ökologischen und Erholungsfunktionen aber auch als wichtiger sogenannter "weicher" Standortfaktor (Lebens-, Umweltqualität) für die wirtschaftliche Entwicklung werden regional bedeutende großflächige Freiräume im Regionalplan als **Grünzonen** festgelegt.

In der Planungsregion handelt es sich dabei i.w. um den Bereich des Mur-Auwaldes östlich von Judenburg und weiteren Mur-begleitenden Auwäldern und Wiesen, die aus kulturlandschaftlicher Sicht bzw. wegen ihrer Funktion als wichtiger Retentionsraum als Grünzone festgelegt werden. Die Grünzone westlich von Maria Buch erfüllt eine wichtige landschaftliche Freihaltefunktion dient der Biotopvernetzung und insbesondere dem Hochwasserrückhalt.

Die im Regionalplan festgelegten Grünzonen bedürfen einer Vernetzung durch Uferstreifen entlang natürlicher Fließgewässer und einer Verdichtung durch Grünzüge auf örtlicher Planungsebene (siehe § 2 Abs. 2).

Verordnungsinhalte

Verordnungstext § 5 (2)

Grünzonen dienen dem Schutz der Natur- oder Kulturlandschaft und ihrer Faktoren (ökologische Funktion) und/oder der Naherholung (Erholungsfunktion). Darüber hinaus erfüllen sie auch Funktionen des Schutzes von Siedlungsgebieten vor Gefährdungen, wie z.B. Hochwässer (Schutzfunktion). Die Festlegung von Bauland und Auffüllungsgebieten gem. § 25 (2) 2. Stmk. ROG 1974 i.d.g.F. und die Gewinnung mineralischer Rohstoffe sind unzulässig. Sondernutzungen für Spiel-, Sport- und Erholungszwecke sind im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung zulässig. Der Neubau von großvolumigen Gebäuden, großflächige Versiegelungen sowie über den Gebietscharakter hinausgehende Immissionen sind hintanzuhalten.

Als Grünzonen gelten auch Uferstreifen in einer Breite von mindestens 20 m (im funktional begründeten Einzellfall auch mehr als 20 m), gemessen ab der Böschungsoberkante, entlang natürlich fließenden Gewässern. In diesen Bereichen können für Baulückenschließungen geringen Ausmaßes Ausnahmen gewährt werden. Dabei ist die ökologische Funktion des jeweiligen Uferstreifens zu berücksichtigen.

Wasserwirtschaft

Ausgangslage / Trends

Abflussuntersuchungen als Planungsgrundlagen

Abflussuntersuchungen mit der Ausweisung von HQ 30 und HQ 100 Hochwasserabflussgebieten liegen in der Fachabteilung 19 A derzeit für Blahbach, Bretsteinbach (nur HQ 100), Feistritzbach, Granitzenbach, Lauslingbach, Oberwegbach, Pölsbach, Pusterwaldbach (Bez. Judenburg) und Frauenbach, Gaalbach, Gassingbach, Ingeringer Werkskanal und Mur (Bezirk Knittelfeld) vor.

Von der Bundeswasserbauverwaltung sind im Gebiet des Granitzenbaches und seiner Zubringer (Bez. Judenburg) und des Feistritzbaches (Bez. Knittelfeld) schutzwasserbautechnische Projekte geplant. Im Bezirk Judenburg wurden bereits zahlreiche lokale Maßnahmen gesetzt (Hochwasserrückhaltebecken etc.).

Zusätzlich liegen für die Mehrzahl der Gemeinden der Planungsregion Gefahrenzonenpläne der Wildbach- und Lawinenverbauung vor.

Gefahren der Versiegelung

Durch die Umwandlung von unversiegeltem Freiland in versiegelte/verbaute Flächen werden bei Hochwässern bedeutende Infiltrations-Puffer- und Speicherpotentiale zerstört. Niederschläge werden in der Folge schnell aus der Landschaft in die Vorfluter abgeführt, was diese überlastet und die Unterlieger gefährdet. Hierbei ist nicht nur die bloße quantitative Verteilung der versiegelten Flächen, sondern auch ihre qualitative, räumliche Verteilung von Bedeutung. So zerschneiden disperse Strukturen Speicherräume wesentlich stärker als kompakte Strukturen bei den versiegelten Flächen. Raumplanerische Steuerungsmaßnahmen bestehen – in regionalem Maßstab – vor allem in einer Erhöhung der Dichten und einer Konzentration der Baulandentwicklung um Siedlungsschwerpunkte (damit einher geht eine Minimierung der versiegelten Flächen für Bebauung und Infrastruktur).

Hochwassergefährdete Bereiche und ihre Folgekosten

Hochwassergefährdung durch das HQ 100 der Mur besteht für einzelne Siedlungsbereiche von Unzmarkt, Zeltweg - Neu-Fisching und Knittelfeld, durch das HQ 100 des Ingeringbaches bzw. Ingering-Werkskanals für weite Bereiche von Knittelfeld. Entlang des Granitzenbaches sind ebenfalls Teile bestehender Industriegebiete hochwassergefährdet. Folgekosten für schutzwasserbauliche Maßnahmen werden zu einem Großteil durch die öffentliche Hand getragen. Zudem wird die Hochwasserproblematik meist oft nur an die Unterlieger "weitergereicht".

Freihaltung der Retentionsräume als wesentliches Ziel

Zur Hintanhaltung dieser Problematik in der Planungsregion ist die Freihaltung der Retentionsräume (innerhalb der HQ 30 und HQ 100 Anschlaglinien) von entscheidender Bedeutung. Diese Räume dienen einerseits dem natürlichen Wasserrückhalt im Katastrophenfall sowie als Reserveraum für wasserwirtschaftliche Schutzmaßnahmen. Ihre Freihaltung trägt zur Hochwassersicherheit von Siedlungsgebieten entscheidend bei.

Aufrechterhaltung von Nutzungsoptionen

Neben den schutzwasserbaulichen Aspekten wird mit der Freihaltung der Retentionsräume auch die gewässerökologische Forderung nach der Aufrechterhaltung von räumlichen Optionen für allfällige Gewässerrückbau-Maßnahmen erfüllt. Eine ausreichende Flächenvorhaltung ist dafür Grundvoraussetzung. Diese Flächen dienen zudem meist auch der landwirtschaftlichen Produktion, haben eine hohe Bedeutung für die Ökologie und strukturieren die Landwirtschaft durch Zwischenräume zwischen Siedlungsschwerpunkten (multifunktionale Grünzonen und landwirtschaftliche Vorrangzonen).

Versickerung der Niederschlagswässer

Darüber hinaus ist besonderes Augenmerk auf die Beseitigung der anfallenden Niederschlagswässer zu legen. Dort wo es möglich ist, sollen diese versickert bzw. verrieselt werden. Dabei ist auf mögliche Verunreinigungen des Grundwassers bzw. geeignete Reinigungsmaßnahmen der zu versickernden Niederschlagswässer zu achten.

Raumordnungsgrundsätze

Zugrundeliegendes Raumordnungsziel

§ 3 (1) Stmk. ROG 1974 i.d.g.F.

- 1. Die Qualität der natürlichen Lebensgrundlagen ist durch sparsame und sorgsame Verwendung der natürlichen Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft zu erhalten und soweit erforderlich nachhaltig zu verbessern.
- 2. Entwicklung der Siedlungsstruktur...
- unter Vermeidung von Gefährdung durch Naturgewalten und Umweltschäden durch entsprechende Standortauswahl.

§ 23 (1) Stmk. ROG 1974 i.d.g.F.

Auf die für die Planungsregion besonders relevanten Naturgefahren wird in § 23 des ROG 1974 i.d.g.F. eingegangen (1) Als vollwertiges Bauland dürfen (...) nur Grundflächen festgelegt werden, die (...) auf Grund der natürlichen Voraussetzungen (Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstand, Hochwassergefahr, Klima, Steinschlag, Lawinengefahr u. dgl.) nicht von einer Verbauung ausgeschlossen sind.

Verordnungsinhalte

Verordnungstext § 5 (1)

Wasserwirtschaftliche Vorrangzonen sind Bereiche innerhalb der Anschlagslinien eines 100jährlichen Hochwasserereignisses (HQ100), die für den Hochwasserabfluss notwendig sind oder eine wesentliche Funktion für den Hochwasserrückhalt aufweisen. Sie sind von Abflusshindernissen freizuhalten.

Landwirtschaft

Ausgangslage / Trends

Landwirtschaftliche Gunstlagen im Zentralraum Die wirtschaftliche Bedeutung der Landwirtschaft konzentriert sich auf den Zentralraum Aichfeld – Murboden. Die glazial ausgeschürften Talböden und das Judenburger Becken bieten aufgrund ihres weitgehend ebenen Geländes und der relativ hohen Bodenwerte günstige naturräumliche Vorraussetzungen für die Grünlandwirtschaft. Die Flächen sind meist gut erschlossen.

Grünlandwirtschaft dominierend

Landwirtschaftlich dominiert aufgrund des humiden Klimas in der Planungsregion die Grünlandwirtschaft. Allerdings stehen die relativ gut bewirtschaftbaren Talböden der Planungsregion – insbesondere im Aichfeld - Murboden - unter hohem Nutzungsdruck durch Infrastrukturund Baulandbedarf.

Grünland geprägtes Bergland Die Grünlandwirtschaft prägt auch die umliegenden inneralpinen Täler des Mur- und Pölstales und des Granitzenbaches sowie das Bergland unterhalb der mittelalpinen Lagen. Diese Bereiche stellen derzeit noch wichtige ergänzende Lebens- und Wirtschaftsräume dar, die zu erhalten und zu unterstützen sind.

Hoher Waldanteil in den alpinen Lagen

In den alpinen Lagen nördlich und südlich des Murtales besteht ein hoher Waldanteil mit einem Übergewicht der Forstwirtschaft. Die Forstwirtschaft, als die im Bezirk dominierende Bodennutzung, erfüllt neben ihren Produktionsfunktionen insbesondere Wohlfahrtsfunktionen, sowie Naherholungs- und Schutzaufgaben. Von besonderer Bedeutung sind die Schutzfunktionen der Wälder vor Muren etc.

Waldentwicklungsplan dokumentiert Wohlfahrtsfunktionen des Waldes

Räumlich festgelegt und bewertet sind diese "überwirtschaftlichen" Funktionen im Waldentwicklungsplan. Die Forst- und Holzwirtschaft stellt in der Region auch einen entscheidenden Wirtschaftsfaktor dar. Betriebswirtschaftlich agiert die regionale Forst- und Holzwirtschaft - im Gegensatz zur Landwirtschaft - seit langem auf offenen, nicht reglementierten Märkten. Vor diesem Hintergrund sind mittel- bis langfristig im Gegensatz zur landwirtschaftlichen Produktion auch keine besonderen Markt- und Strukturveränderungen und dadurch ausgelöste Veränderungen der (Fächen-) Nutzungsstrukturen zu erwarten (vgl. WIFO/IFO 2001).

Festlegung von landwirtschaftlichen Vorrangzonen

Die Festlegung von – multifunktionalen - landwirtschaftlichen Vorrangzonen im Regionalplan dient einerseits der Sicherung dieser Flächen für eine landwirtschaftliche Nutzung, andererseits erfüllen diese Bereiche auch Aufgaben des Siedlungsschutzes (Hochwasserrückhalt), der Erhaltung bzw. Verbesserung der Luftqualität in angrenzenden Siedlungsgebieten (Kaltluftproduktion), der Raumgliederung (Freihalten von zusammenhängenden Gebieten), der landschaftsgebundenen Erholung (Rad-, Wanderwegenetz) sowie ökologische Funktionen (wichtige Durchzugsräume).

Im Rahmen des Regionalen Entwicklungsprogramms werden nur große zusammenhängende Bereiche von überörtlicher Bedeutung als landwirtschaftliche Vorrangzonen abgegrenzt. Das bedeutet jedoch nicht, dass andere Flächen keine Bedeutung für eine landwirtschaftliche Nutzung aufweisen. Deshalb ist im Rahmen der örtlichen Raumplanung in Umsetzung der Raumordnungsgrundsätze - eine entsprechende Flächensicherung auf kleinteiliger Ebene unbedingt erforderlich.

Notwendige Abstimmung zwischen Siedlungsentwicklung und Landwirtschaft

Raumplanerisch ist insbesondere darauf zu achten, dass die Baulandentwicklung und die Entwicklung von Infrastruktureinrichtungen Entwicklungsmöglichkeiten der Landwirtschaft nicht einschränkt, indem Gunstlagen versiegelt oder zerschnitten werden. Eine dezentrale Konzentration der Siedlungsentwicklung ohne Bildung neuer Siedlungssplitter minimiert auch das Konfliktpotential Wohnnutzung – bäuerliches Wirtschaften (Geruchs- und Lärmemissionen).

Nutzungsaufgabe und Aufforstungen im Berggebiet

Die als Grünland bewirtschafteten Rodungsinseln und gerodeten Unterhangbereiche der Planungsregion stehen – wie die Berglandwirtschaft österreichweit – unter hohem wirtschaftlichen Druck, der vielerorts zur Nutzungsaufgabe führt. Diese mündet entweder in der Aufforstung oder – in etwas zentraleren Lagen – in Baulandwidmungen. Allerdings sind diese Lagen oft infrastrukturell und mit öffentlichem Verkehr sehr schlecht versorgt. Zudem konterkarieren viele sichtexponierten Neubauten den Erhalt der für Erwerbskombinationen und Vermarktungsstrategien unumgänglichen Ressource Landschaft und erhöhen das Konfliktpotential Wohnen – bäuerliches Wirtschaften. Diesbezüglich wird auf die in Kapitel 3.1.1 beschriebenen landschaftsräumlichen Einheiten und ihnen zugeordneten Entwicklungsziele verwiesen.

Raumordnungsgrundsätze

Zugrundeliegendes Raumordnungsziel § 3 (2) Stmk. ROG 1974 i.d.g.F.

- 6. Freihaltung von Gebieten mit der Eignung für eine Nutzung mit besonderen Standortansprüchen von anderen Nutzungen, die eine standortgerechte Verwendung behindern oder unmöglich machen, insbesondere ...
- e) für eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft

Verordnungsinhalte

Verordnungstext § 5 (5)

Landwirtschaftliche Vorrangzonen dienen der landwirtschaftlichen Produktion. Darüber hinaus erfüllen sie auch Funktionen des Schutzes der Natur- oder Kulturlandschaft und ihrer Faktoren (ökologische Funktion) sowie des Schutzes von Siedlungsgebieten vor Gefährdungen (Schutzfunktion). Sie sind von Baulandausweisungen und Sondernutzungen im Freiland freizuhalten. Infrastrukturmaßnahmen im Allgemeinen Interesse sind im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung zulässig.

Rohstoffgewinnung

Ausgangslage / Trends

Schotterkörper der Mur-Niederterrasse

Serpentinit, Marmor und Talkum

Nutzung verbrauchernaher Lagerstätten

temporäre Beeinträchtigung des Landschaftshaushaltes

Nutzungskonflikte minimieren

Konfliktminimierung bei gleichzeitiger Sicherung bedeutsamer Rohstoffvorkommen In den Bezirken Judenburg und Knittelfeld bilden die Schotterkörper der Mur-Niederterrasse ein wesentliches Potenzial für die wirtschaftliche Nutzung von Kiesen und Sanden. Darüber hinaus sind die Vorkommen von Serpentinit im Bereich Kraubath-Preg und Marmor im Bereich von Pöls, Pölsbach – Möderbrugg und Pusterwaldbach – Bretstein sowie die Talkumvorkommen am südlichen Rande des Murbodens erwähnenswert.

In Anbetracht der Kosten und der Umweltbelastungen durch Transport und des sehr hohen Verbrauchsvolumens kann auf die Gewinnung aus verbrauchernahen Lagerstätten nicht ohne weiteres verzichtet werden (BFWA 2000).

Die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen führt allerdings selbst bei technisch, ökologisch, rechtlich und wirtschaftlich einwandfrei durchgeführten Bergbautätigkeiten – zwangsläufig zu zumindest temporären Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes einerseits, sowie zu Belastungen von eventuellen Anrainern andererseits. Wesentliche Belastungen gehen mit dem Transport der Rohstoffe vom Abbau zum Verbraucher einher. Beachtenswert ist hierbei, dass die Abnahme der Gewinnungsstandorte zwangsläufig zu einer Erhöhung der Transportentfernungen und der daraus resultierenden Umweltbeeinträchtigungen führt.

Bei Gewinnung mineralischer Rohstoffe lassen sich auch künftig die Nutzungskonflikte minimieren, indem bedarfsgerecht vor allem um bestehende Abbauten arrondiert und gegebenenfalls erweitert wird, und Neuanrisse möglichst vermieden werden.

Aufgabe der Raumplanung ist es deshalb, einerseits bedeutsame Rohstoffvorkommen in zumutbaren Entfernungen zum Verbraucher zu sichern und andererseits Rahmenbedingungen für den Rohstoffabbau zur Minimierung von Konflikten zu schaffen.

Raumordnungsgrundsätze

Zugrundeliegendes Raumordnungsziel § 3 (2) Stmk. ROG 1974 i.d.g.F.

6. Freihaltung von Gebieten mit der Eignung für eine Nutzung mit besonderen Standortansprüchen von anderen Nutzungen, die eine standortgerechte Verwendung behindern oder unmöglich machen, insbesondere...

f) mit überörtlich bedeutsamen Rohstoffvorkommen.

Verordnungsinhalte

Verordnungstext § 2 (8)

Im Sinne einer geordneten Nachfolgenutzung von Rohstoffabbauflächen sind die gestalterischen und wirtschaftlichen Anforderungen schon im Zuge der Einreichplanung von Abbauvorhaben zu berücksichtigen. Die Rekultivierung der Abbauzonen hat bereits im Zuge der Rohstoffgewinnung zu erfolgen.

§ 5 (4)

Rohstoffvorrangzonen dienen der Sicherung von regional und überregional bedeutenden Vorkommen mineralischer Rohstoffe. Andere Widmungs- und Nutzungsarten dürfen nur dann festgelegt werden, wenn sie den künftigen Abbau mineralischer Rohstoffe nicht erschweren oder verhindern. Das gilt auch für 300 m-Zonen um Rohstoffvorrangzonen. Als Rohstoffvorrangzonen gelten auch bestehende Abbauflächen mit aufrechter Bewilligung einschließlich einmaliger geringfügiger Erweiterungen im Sinne der Zielsetzungen dieser Verordnung, maximal jedoch 10 % der bestehenden Abbaufläche.

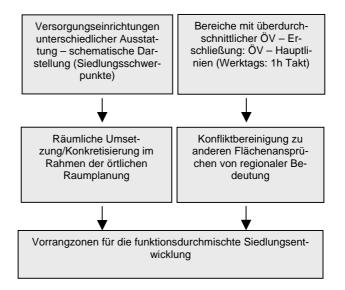
Für die im Regionalplan ausgewiesenen Rohstoffvorrangzonen werden folgende Nutzungen als Nachfolgenutzung festgelegt:

- Rohstoffvorrangzone Kraubath St. Lorenzen: Wasser Erholungsnutzung
- Rohstoffvorrangzone St. Margarethen: Landwirtschaft
- Rohstoffvorrangzone Fisching: Landwirtschaft
- Rohstoffvorrangzone Maria Buch: Grünverbindung / Landwirtschaft
- Rohstoffvorrangzone Hetzendorf: Landwirtschaft
- Für alle anderen Rohstoffvorrangzonen wird land-/forstwirtschaftliche Nutzung als Nachfolgenutzung festgelegt.

Methodik und Begriffe

Siedlungsentwicklung

Methodik zur Auswahl der Siedlungsschwerpunkte



Was heißt Verdichtung?

Unter Verdichtung wird eine Intensivierung der Raum- und Flächennutzung sowie kompaktere bauliche Strukturen als Alternative zum Ausufern der Siedlungen ("Zersiedelung") verstanden. Solche Strukturen begünstigen ein attraktives Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln und die sparsame Nutzung der endlichen Ressource Boden. Sie minimieren die Kosten für technische und soziale Infrastruktur. Auch erleichtern kompakte Siedlungsstrukturen die Aufrechterhalten der Nahversorgung durch fußläufige Distanzen.

Dezentrale Konzentration

Unter dezentraler Konzentration wird ein räumliches Organisationsprinzip verstanden, das die Widmungen von Baugründen auf Siedlungsschwerpunkte konzentriert. Eine solche Konzentration schafft bessere Voraussetzungen für die Bündelung des Verkehrs und der umweltgerechten Ver- und Entsorgung. Die dezentrale Konzentration der Siedlungsentwicklung verringert auch das Konfliktpotential zu anderen Bodennutzungen wie etwa der Landwirtschaft, hochrangigem Verkehr oder Industrie und Gewerbe aufgrund diverser Emissionen (Geruch, Lärm etc.) und ermöglicht das Aufrechterhalten von Freiräumen mit mehreren Nutzungsoptionen. Auf die beträchtlichen Einsparungspotentiale für die öffentlichen Haushalte wurde bereits eingegangen.

Durchmischung als Ziel

Siedlungsschwerpunkte und Siedlungsachsen sollen unter dem Postulat der kurzen Wege keine reinen Schlafstätten werden, sondern sollen mit verschiedenen verträglichen Funktionen durchmischt sein. Einer monofunktionalen Ausrichtung ist demgemäss entgegenzusteuern.

Mindestdichten

Die Mindestdichte von 0,3 gilt dabei nur für Bereiche, die sowohl im Einzugsbereich eines vollsortierten Lebensmittelgeschäftes als auch einer Haltestelle eines Öffentlichen Verkehrsmittels mit ausreichender Bedienungsqualität liegen.

Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung

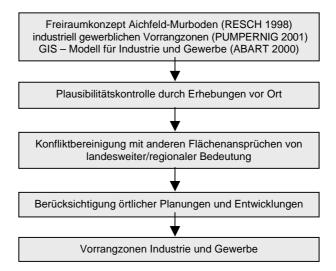
Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung sind einerseits bestehende Siedlungsschwerpunkte, andererseits Bereiche mit überdurchschnittlich guter Erschließung mit Öffentlichem Verkehr. Die Siedlungsschwerpunkte werden dabei nicht räumlich exakt abgegrenzt sondern mittels (Kreis-)Signatur dargestellt. Sie bezeichnen Gebiete mit bestehenden Versorgungseinrichtungen (Verwaltung, Bildung, private Dienstleis-

tungseinrichtungen) und werden entsprechend ihrer zentralörtlichen Funktion (verschiedene Radien) unterschieden. Die räumliche Umsetzung und Konkretisierung hat im Rahmen der örtlichen Raumplanung zu erfolgen. Für dieses Thema erfolgt daher auch keine Konfliktbereinigung.

Bereiche mit überdurchschnittlich guter ÖV-Erschließung werden linear dargestellt. Hier erfolgt auch eine Konfliktbereinigung zu anderen Nutzungsansprüchen.

Industrie und Gewerbe

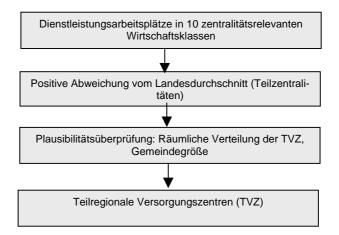
Methodik zur Auswahl der Vorrangzonen Industrie - Gewerbe Zur Abgrenzung der Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe wurden das Freiraumkonzept Aichfeld-Murboden (RESCH 1998), die Arbeiten zu industriell gewerblichen Vorrangzonen (PUMPERNIG 2001) sowie das landesweit einheitliche GIS – Modell für Industrie und Gewerbe (ABART 2000) herangezogen. Die Ergebnisse wurden mittels der Flächenwidmungspläne sowie vor Ort auf weitere Kriterien (Hochwassergefährdung) und ihre Aktualität hin überprüft. Als Flächenansprüche in die weitere Konfliktbereinigung gehen Flächen ein, als überregional bedeutsame Vorrangzone oder Vorrangstandort mit überregionaler Bedeutung bewertet wurden und über ausreichende Flächenreserven (ca. 8 – 10 ha) verfügen.



Dienstleistungen / Zentralität

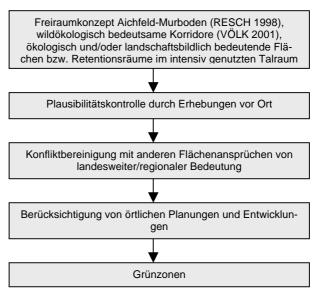
Methodik zur Auswahl der Teilregionalen Versorgungszentren

Aufgrund geänderter wirtschaftlicher und gesellschaftspolitischer Rahmenbedingungen wurde 1997 eine neue Methode zur Bestimmung von zentralen Orten erarbeitet. Dabei wird die Zentralität einer Gemeinde als Bedeutungsüberschuss (d.h. die positive Abweichung vom statistischen Landesdurchschnitt) bei den Beschäftigten (am Arbeitsort) im Dienstleistungsbereich abgebildet. Zur Gewährleistung einer ausreichenden Diversität werden Teilzentralitäten in 10 zentralitätsrelevanten Wirtschaftsklassen ermittelt. Die Zentralitätsstufe "Teilregionales Versorgungszentrum" (entspricht dem Nahversorgungszentrum gemäß Landesentwicklungsprogramm 1977) liegt vor, wenn eine Gemeinde über mindestens 7 ausgeprägte Teilzentralitäten verfügt. In Ausnahmefällen kann für Gemeinden mit ausreichend großer Einwohnerzahl (die für die wirtschaftliche Tragfähigkeit von zentralen Einrichtungen erforderlich ist) insbesondere zur besseren Verteilung der zentralen Orte in den Planungsregionen, die Mindestzahl auf 5 Teilzentralitäten reduziert werden.



Landschaft und Ökologie

Methodik zur Auswahl der Grünzonen



Landwirtschaft

Methodik zur Auswahl der Landwirtschaftlichen Vorrangzonen Basis für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorrangzonen sind das Freiraumkonzept Aichfeld-Murboden (RESCH 1998) und das GIS - Modell Leitfunktion Landwirtschaft (GRIESSER 1999). Darin wurden die Flächen nach der Einschränkung des Untersuchungsgebietes mittels Ausschlusskriterien auf Basis der Kriteriengruppen agrartechnische (Bodenkennzahl, Flächengröße, Hangneigung) und klimatische Produktionsvoraussetzungen (Höhenlage, Exposition) auf ihre Eignung für Ackerbau und Grünlandnutzung hin überprüft. Flächen mit besonders hohen Nutzwertpunkten aus diesem Modell (über 180 für Grünlandwirtschaft) wurden vor Ort überprüft, und auf Orthofotobasis abgegrenzt. In die weitere Bearbeitung gingen Flächen über 10 Hektar Größe ein. Diese Flächen werden also primär – konform mit dem entsprechenden Raumordnungsgrundsatz - aufgrund ihres relativ hohen Produktivitätspotentials abgegrenzt. Tatsächlich erfüllen diese Flächen jedoch auch, wie es der gesellschaftspolitischen Neupositionierung der Landwirtschaft im Alpenraum als multifunktioneller Wirtschaftszweig entspricht, Funktionen des Wasserrückhalts und der Retention bei Starkniederschlagsereignissen, bereichern das ökologisch wichtige Grünsystem im ansonsten relativ intensiv genutzten und teils versiegelten Talboden, dienen der Raumgliederung

Flächen mit hohen Nutzwerten aus dem Freiraumkonzept
Aichfeld-Murboden (RESCH 1998) und dem GIS – Modell
Leitfunktion Landwirtschaft (GRIESSER 1999)

Erfassen von nicht digitalisierten Bauführungen, Sondernutzungen im Freiland sowie Plausibilitätskontrolle durch
Erhebungen vor Ort

Konfliktbereinigung mit anderen Flächenansprüchen von landesweiter / regionaler Bedeutung

Berücksichtigung örtlicher Planungen und Entwicklungen

durch die Trennung unterschiedlicher Ortschaften etc.

Rohstoffwirtschaft

Methodik zur Auswahl der Rohstoff-Vorrangzonen Im Rahmen des Freiraumkonzeptes Aichfeld-Murboden (RESCH 1998) bzw. des Projektes Rohstoffsicherung Steiermark (BEYER 1999) wurden in der Region Rohstoffhoffnungsgebiete, das sind Gebiete mit Rohstoffvorkommen, die unter den heutigen Bedingungen für eine wirtschaftliche Nutzung in Frage kommen, erhoben.

Landwirtschaftliche Vorrangzonen

Die Ausweisung beruht vornehmlich auf einer Analyse der in und außer Betrieb stehenden Abbaue, vorliegender Bohrungen und Schürfungen, der digitalen geologischen Karte 1:50.000 sowie der einschlägigen Literatur und nimmt bereits teilweise (betreffend Abgrenzung und Beurteilung) Bedacht auf räumliche Konflikte.

Diese Rohstoffhoffnungsgebiete werden aufgrund der Abbauverbotsbereiche des MinRoG weiter eingeschränkt (Naturschutzgebiete, Naturparke, Europaschutzgebiete, ausgewählte Baugebiete gemäß Stmk. ROG sowie 300m Abstandbereiche um diese Baugebiete). Die verbliebenen Lagerstätten wurden entsprechend ihrer Wertigkeit sowie des Konfliktpotentials (etwa zu anderen Materiengesetzen wie dem Forstgesetz, dem Naturschutzgesetz etc.) weiter untersucht und eingeschränkt und letztendlich einer Konfliktbereinigung zu anderen REPRO-relevanten Flächenansprüchen (Grünzone etc) unterzogen.

Im Raum Aichfeld-Murboden zeigte sich ein sehr hohes Konfliktpotential zwischen Rohstoffabbau, den Interessen der Landwirtschaft und des Naturraums/Landschaftsbildes.

Definition Rohstoffvorrangzonen

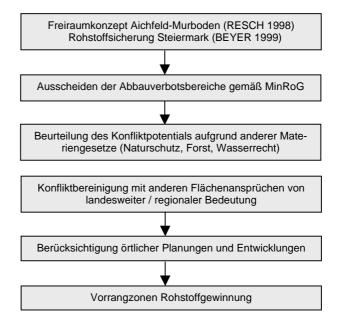
Mit Rohstoffvorrangzonen werden jene Flächen geschützt, deren Nutzung, aufgrund hochwertiger Lagerstätten und/oder des relativ geringen (zu erwartenden) Konfliktpotentials zu anderen Bodennutzungen im Interesse des Landes steht. Aufgabe des Regionalen Entwicklungsprogramms ist hierbei vor allem die Freihaltung dieser Flächen von Nutzungen, die die Rohstoffgewinnung verhindern könnten.

Rohstoffvorrangzonen für Sand- und Kies mit einem Gesamtvorrat von ca. 30,5 Mill. m⁷ Unter Berücksichtigung der Standortgebundenheit von Vorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe, der Verfügbarkeit sowie der Minimierung der Umweltauswirkungen werden zur Sicherung der Rohstoffversorgung Rohstoffvorrangzonen für Sand- und Kies mit einem Gesamtvorrat von ca. 30,5 Mill. m³ festgelegt.

Eine darüber hinausgehende Festlegung von Rohstoffvorrangzonen (zusätzliche Flächen für Sand und Kies bzw. für andere mineralische Rohstoffe) ist aus heutiger Sicht nicht zielführend. Weitere Rohstoff-Hoffnungsgebiete befinden sich in Gebieten, die aufgrund eines Abwägungsprozesses derzeit einer anderen Nutzung vorbehalten sind. Diese bewirken aber ebenso einen hinreichenden Schutz, sodass der zukünftige Abbau mineralischer Rohstoffe nicht erschwert oder verhindert wird. Dazu zählen Festlegungen als landwirtschaftliche Vorrangzonen und Waldgebiete.

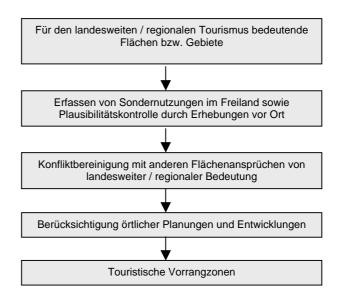
Gewinnung mineralischer Rohstoffe in Grünzonen und landwirtschaftlichen Zonen unzulässig Um das Konfliktpotential möglichst gering zu halten und um konzentrierte Abbaubereiche zu erhalten, ist die Gewinnung mineralischer Rohstoffe in Grünzonen und landwirtschaftlichen Vorrangzonen unzulässig. Erweiterungen rechtmäßig bestehender Rohstoffgewinnungen sind zulässig. Innerhalb von Grünzonen ist die Rohstoffgewinnung im Zuge geringfügiger Erweiterungen bestehender Abbauflächen bis zum Ablauf des Planungshorizontes dieses Entwicklungsprogramms von 10 Jahren möglich. Danach sind in Grünzonen aufgrund ihrer ökologischen, Erholungs- und Schutz- Funktionen Rohstoffgewinnungen unzulässig (siehe Erläuterungen zu Grünzonen, S. XX, und landwirtschaftliche Vorrangzonen, S. XX).

geordnete Nachnutzung entsprechend der Sensibilität des umliegenden Raumes Die geordnete Nachnutzung der Abbaubereiche ist ein zentrales Anliegen der Raumplanung, da diese Nutzung den längsten Zeitraum umfasst. Die Art der Nachfolgenutzung hat entsprechend der Sensibilität des umliegenden Raumes zu erfolgen. Um bedeutende Entwicklungschancen zu nutzen, ist es erforderlich, bereits bei der Einreichplanung von Abbauvorhaben neben den technischen Anforderungen auch die organisatorisch/ wirtschaftlichen Vorraussetzungen zu berücksichtigen.



Tourismus

Methodik zur Auswahl der Touristischen Vorrangzonen



Grundlagen

Rechtliche Grundlagen

- Steiermärkisches Raumordnungsgesetz i.d.g.F. Das regionale Entwicklungsprogramm wird auf Grund der §§ 8, 10 und 11 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 i.d.g.F. und dem Landesentwicklungsprogramm 1977, insbesondere den §§ 3 und 4 verordnet. Im § 8 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 i.d.g.F. wird der Gesetzesauftrag zur Erstellung von Entwicklungsprogrammen festgelegt. § 11 regelt das Verfahren zur Erstellung von Entwicklungsprogrammen.
- Landesentwicklungsprogramm 1977 (LGBI.Nr. 53/1977). § 3 des Landesentwicklungsprogramms 1977 gliedert das Landesgebiet in 16 Planungsregionen; in § 4 werden die Grundsätze für die in den regionalen Entwicklungsprogrammen anzustrebenden überörtlichen Festlegungen und Maßnahmen angeführt.
- Entwicklungsprogramm für Natur- und Landschaftspflege (LGBI.Nr. 15/1986)
- Entwicklungsprogramm für Wasserwirtschaft (LGBI.Nr. 85/1989)
- Entwicklungsprogramm für Rohstoff- und Energieversorgung (LGBI.Nr. 29/1984)
- Entwicklungsprogramm für Freizeit, Erholung und Fremdenverkehr (LGBl.Nr. 53/1990)
- Entwicklungsprogramm für das Wohnungswesen (LGBI.Nr. 61/1987)
- Entwicklungsprogramm für das Sportwesen (LGBI.Nr. 66/1991)
- Entwicklungsprogramm zur Reinhaltung der Luft (LGBl.Nr. 58/1993)
- Entwicklungsprogramm zur Versorgungsinfrastruktur (LGBI.Nr. 35/1988) dzt. in Änderung
- Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention); BGBl.Nr. 477/1995
- Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Raumplanung und nachhaltige Entwicklung; BGBI.Nr. 232/2002

- Fachliche Grundlagen | ABART L: GIS Modell zur landesweiten Beurteilung der Standorteignung für Industrie und Gewerbe in der Steiermark, Graz 2000
 - BFWA: Rohstoffgewinnung in Österreich, Wien 2000
 - BEYER A.: Rohstoffsicherung Steiermark, Graz 1998
 - Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft: Die österreichische Strategie zur Nachhaltigen Entwicklung. Wien, von der Bundesregierung im April 2002 beschlossen.
 - Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten: Rohstoffgewinnung in Österreich, Wien 2000
 - EUROPÄISCHE KOMMISSION: Europäisches Raumentwicklungskonzept (EUREK), 1999
 - FREILAND ZT KEG, Freiraumkonzept Aichfeld Murboden, Landschaftsplanung, Graz 2000
 - GRIESSER H: Leitfunktion Landwirtschaft Beurteilung der landwirtschaftlichen Standorteignung für die überörtliche Raumplanung mittels GIS am Beispiel der Steiermark, Wien 1999
 - HOFREITHER M: US Agrarreform: Potentielle Konsequenzen für Europas Landwirtschaft in Quo vadis agricultura, Wien 1997
 - Joanneum Research, WIBIS 2002
 - KUNCIC, Klimaeignungskarte der Region Judenburg Knittelfeld, Graz
 - LandesUmweltprogramm Steiermark (LUST), Graz 2000
 - LIEB, Naturräumliche Gliederung der Steiermark, Graz 1997
 - ÖROK (Österreichische Raumordnungskonferenz): Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2001
 - ÖROK: Atlas zur räumlichen Entwicklung Österreichs

- ÖROK: Bevölkerungsprognosen für Österreich, 1991 bis 2021, ÖROK-Schriftenreihe Nr. 126, Wien 1996
- ÖROK: Haushaltsprognosen für Österreich, 1996 bis 2021, ÖROK-Schriftenreihe Nr. 139, Wien 1998
- ÖROK, Siedlungsstruktur und öffentliche Haushalte; Österreichische Raumordnungskonferenz, ÖROK-Schriftenreihe Nr.143, Wien 1999
- ÖROK, Soziale Infradrutkur, Aufgabenfeld der Gemeinden. Österreichische Raumordnungskonferenz, ÖROK-Schriftenreihe Nr.158, Wien 2001
- ÖIR Wien / ÖKOPLAN. Regionalwirtschaftliches Konzept Industrieregion Steiermark-West, Graz, 1994
- PUCHINGER K. et al.: Neuformulierung der Methode der Zentralen Orte in der Steiermark. Im Auftrag der Steiermärkischen Landesregierung, Wien 1997
- RESCH, Freiraumkonzept Aichfeld Murboden, Graz 1998
- RESCH, Siedlungsleitbild Aichfeld Murboden, Graz 2000
- RETTENSTEINER G. et al.: Landschaftsräumliche Gliederung der Steiermark, Graz 2003
- SCHRENK W.: Szenarien zum Wohnungs- und Baulandbedarf der steirischen Gemeinden 2001 und 2006, Graz 1999
- SCHRENK W.: Szenarien zum Wohnungsbedarf in der Steiermark nach Bezirken 2006, Graz, November 2002
- SFG: Förderung der Nahversorgung, Dezember 2002
- VÖLK F. et al.: Kostenreduktion bei Grünbrücken durch deren rationellen Einsatz. Schriftenreihe des BMVIT Heft 513, Wien 2001
- VÖLK F. et al.: Strategische Partnerschaft Lebensraumvernetzung. Natur Land, Salzburg 2002
- WIESER M.: Erhebung über die Lebensmittel-Einzelhandelsstandorte in der Steiermark, Graz 2000
- WIFO/IFO: Preparity. Strukturpolitik und Raumplanung in den Regionen an der mitteleuropäischen EU – Außengrenze zur Vorbereitung auf die EU – Osterweiterung. Teilprojekt 6/2: Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft, Wien 2001

Sonstige Grundlagen

- Baulandbilanzen der örtlichen Raumplaner
- Biotoperhebung Steiermark (http://www.stmk.gv.at/LUIS)
- Digitale Baulanderfassung (Fachabteilung 16B)
- Pläne der LEADER+ Aktionsgruppen (http://www.raumplanung.steiermark.at/)